

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und städtischen Deputation
für Soziales, Kinder und Jugend
am 05.02.2015**

Lfd. Nr. **133/15 – L**
Lfd. Nr. **229/15 – S**

Richtlinien für die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder zum Elternunterhalt in der Sozialhilfe

A. Problem

Bei den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten haben sich umfangreiche Umstellungen ergeben, um allgemein Gültiges hinsichtlich Bedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit und Mangelverteilung so umfassend wie möglich im Vorfeld zu berücksichtigen. Insoweit bedurften die Richtlinien von 2008 einer notwendigen Überarbeitung angelehnt an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 12.03.2014 zu der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen. Durch diese Vorgehensweise soll es bundesweit möglichst zu einem einheitlichen Vorgehen bei der Wiederherstellung des Nachranges der Sozialhilfe kommen.

Insbesondere ist aufzunehmen, dass wenn Eltern nicht außerhalb von Einrichtungen leben können, die notwendigen Einrichtungskosten ebenso dem notwendigen Unterhaltsbedarf zuzuordnen sind. Herauszustellen ist auch, dass wenn Eheleute in einem bezahlten Eigenheim leben und ein Ehegatte durch Heimaufenthalt unterhaltsbedürftig wird, das von dem anderen Ehegatten weiterhin bewohnte Eigenheim unter Umständen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nicht zu verwerten ist. Beachtung findet auch die neuerliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinsichtlich von Verwirkung von Unterhaltsansprüchen gegenüber den Kindern.

B. Lösung

Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe ist nur insoweit zulässig, als nach bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht und darüber hinaus die öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Heranziehung vorsehen. Nur soweit Unterhaltsanspruch und Sozialhilfeleistung sachlich, zeitlich und persönlich übereinstimmen und der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 bis 3 SGB XII ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, geht der Unterhaltsanspruch auf den Sozialhilfeträger über.

Mit diesen Richtlinien soll eine einheitliche Rechtsanwendung im Lande Bremen für die Inanspruchnahme von Kindern für den Unterhalt ihrer Eltern sichergestellt werden, die Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII erhalten. Die vorliegenden Empfehlungen treten an die Stelle der Richtlinien von 2008 (siehe Anlage).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Aufgrund der einheitlichen Umsetzung im Land Bremen könnten möglicherweise durch die konsequente Anwendung dieser Richtlinien höhere Einnahmen bei der Heranziehung erfolgen.

Derartige Aufgaben werden im Amt für Soziale Dienste und in der Senatorischen Dienststelle durch das vorhandene Personal ausgeübt, so dass keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen bestehen.

Die Richtlinien befassen sich mit der Heranziehung von unterhaltspflichtigen Kindern zum Elternunterhalt. Daher finden die Belange weiblicher und männlicher Kinder gleichermaßen Beachtung.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche bzw. die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt die Richtlinien für die Heranziehung unterhaltspflichtiger Kinder zum Elternunterhalt in der Sozialhilfe zur Kenntnis.

**Richtlinien
für die Heranziehung unterhaltspflichtiger
Kinder zum Elternunterhalt
in der
Sozialhilfe**

Stand 2014

Einleitung

Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe ist nur insoweit zulässig, als nach bürgerlichem Recht eine Unterhaltsverpflichtung besteht und darüber hinaus die öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Heranziehung vorsehen. Nur soweit Unterhaltsanspruch und Sozialhilfeleistung sachlich, zeitlich und persönlich übereinstimmen und der Anspruchsübergang nicht nach § 94 Abs. 1 bis 3 SGB XII ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, geht der Unterhaltsanspruch auf den Sozialhilfeträger über.

Bei den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflichten haben sich umfangreiche Umstellungen ergeben, um allgemein Gültiges hinsichtlich Bedarf, Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit und Mangelverteilung so umfassend wie möglich im Vorfeld zu berücksichtigen. Insoweit bedurften die Richtlinien von 2008 einer notwendigen Überarbeitung.

Mit diesen Richtlinien soll eine einheitliche Rechtsanwendung im Lande Bremen für die Inanspruchnahme von Kindern für den Unterhalt ihrer Eltern sichergestellt werden, die Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel des SGB XII erhalten (vgl. auch die Empfehlungen für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (SGB XII) des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. vom 12.03.2014). Die vorliegenden Empfehlungen treten an die Stelle der Richtlinien von 2008.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Ausschluss und Einschränkung des Übergangs von Unterhaltsansprüchen	4
1.1 Ausschluss des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe	4
1.2 Einschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe	6
1.3 Absehen von der Geltendmachung des Anspruchs	9
2. Grundlagen des Elternunterhaltes	9
2.1 Grundsätzliches	9
2.2 Prüfungsschema	10
3. Maß des Unterhalts und Unterhaltsbedarfs von Eltern	11
3.1 Maß des Unterhalts	11
3.2 Arten des Unterhaltsbedarfs	12
4. Unterhaltsbedürftigkeit von Eltern	13
4.1 Grundlagen	13
4.2 Einsatz von Einkommen des Unterhaltsberechtigten	15
4.3 Einsatz von Vermögen des Unterhaltsberechtigten	17
5. Die Leistungsfähigkeit des erwachsenen Kindes	18
5.1 Grundlagen	18
5.2 Einsatz von Einkommen des Unterhaltspflichtigen	19
5.3 Einkommensbereinigung und Selbstbehalt	22
5.4 Berücksichtigung von Verbindlichkeiten	23
5.5 Berücksichtigung sonstiger Aufwendungen und Schutz des eigenen angemessenen Unterhalts des Kindes	24
5.6 Selbstbehalt und Sparbeiträge	24
5.7 Aufwendungen für die Altersvorsorge	25
5.8 Einsatz von Vermögen des Unterhaltspflichtigen	27
5.9 Umrechnung von Vermögen in einen monatlich einzusetzenden Betrag	31
5.10 Einschränkung der Leistungsfähigkeit durch vorrangige Unterhaltspflichten	34
5.11 Inanspruchnahme des Taschengeldes eines einkommenslosen Kindes	37
5.12 Anspruch des Ehegatten auf Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt	38
5.13 Unterhaltspflichten gegenüber den eigenen Kindern	39

6. Verwirkung des elterlichen Unterhaltsanspruchs	41
6.1 Rechtsgrundlagen	41
6.2 Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden	43
6.3 Frühere gröbliche Vernachlässigung der eigenen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind	44
6.4 Vorsätzliche schwere Verfehlung gegen das Kind oder dessen Angehörigen	44
6.5 Rechtsfolgen der Verwirkung nach § 1611 BGB	45
6.6 Illoyal verspätete Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs	49
7. Haftung bei Mehrheit von Unterhaltspflichtigen	50
7.1 Haftung des Ehegatten	50
7.2 Haftungsausschluss bei Leistungsunfähigkeit	50
7.3 Haftungsausschluss bei Schwierigkeiten bei Rechtsverfolgung	51
7.4 Darlegungs- und Beweislast	52
7.5 Haftung von Geschwistern	52
7.6 Darlegungs- und Beweislast	54
7.7 Ersatzhaftung der Enkelkinder	54
8. Auskunftsansprüche	54
9. Anlagen	56/57
10. Stichwortverzeichnis	58

1. Ausschluss und Einschränkung des Übergangs von Unterhaltsansprüchen

Zur Erleichterung der Handhabung für die Praxis werden zunächst die Fallgruppen vorangestellt, bei denen der Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger ausgeschlossen oder eingeschränkt ist sowie Fallgruppen, bei denen von einer Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs abgesehen werden kann.

1.1 Ausschluss des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe

Der Übergang ist ausgeschlossen, wenn der von der Sozialhilfe anerkannte Bedarf kein Unterhaltsbedarf ist, z. B. wenn

- häusliche Pflege (§ 63 SGB XII) durch Personen, die den Pflegebedürftigen nahestehen, übernommen wird, oder soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird (§ 94 Abs. 1 Satz 2 SGB XII), oder
- der Unterhaltspflichtige zur Bedarfs-/Einsatzgemeinschaft nach § 19 SGB XII gehören (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 SGB XII), oder
- der Unterhaltspflichtige mit der leistungsberechtigten Person im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt ist (§ 94 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 SGB XII), oder
- es sich um Unterhaltsansprüche von Eltern gegen ihre Kinder oder von Kindern gegen ihre Eltern handelt (also nicht z. B. Ehegattenunterhalt), soweit diese nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung) leistungsberechtigt sind (§ 94 Abs. 1 Satz 3 SGB XII) unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 SGB XII.

Achtung:

Bei den übrigen Leistungen des SGB XII erfolgt eine Inanspruchnahme, ggf. sind Einschränkungen zu beachten:

- Wenn es sich um einen Unterhaltsanspruch gegen Verwandte ersten Grades einer leistungsberechtigten Person handelt, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut (§ 94 Abs. 1 Satz 4 SGB XII). Leistungsberechtigte Person im Sinne der Kinderbetreuung kann auch der Vater des Kindes sein.

- Nach § 242 BGB ist der Unterhaltsanspruch, auch bereits bei Titulierung, verwirkt und damit in vollem Umfang entfallen, wenn und soweit er verspätet geltend gemacht worden ist. Davon ist bei mehr als einjähriger Untätigkeit des Berechtigten seit Fälligkeit des Anspruchs auszugehen (Zeitmoment), wenn sich der Unterhaltsverpflichtete aufgrund besonderer Umstände nach Treu und Glauben darauf einrichten durfte, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend macht und er sich darauf auch tatsächlich eingerichtet hat (Umstandsmoment). Je nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit des auf Unterhalt für einen bestimmten Zeitraum gerichteten Anspruchs ist ggf. nur ein Teil davon verwirkt. Diese Regelung gilt nach Anspruchsübergang auch zu Lasten des Sozialhilfeträgers (s. auch Punkt 6.6) und gilt nicht für künftige Ansprüche.
- Soweit im Rahmen des § 11 Abs. 3 SGB XII Hilfen zu einer zumutbaren Tätigkeit gewährt werden, findet kein Übergang von Unterhaltsansprüchen statt.
- Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit der von der Sozialhilfe anerkannte Bedarf kein Unterhaltsbedarf i. S. des Bürgerlichen Rechts ist, insbesondere bei:
 - o Pflegegeld (§ 64 SGB XII) und Blindenhilfe (§ 72 SGB XII), Pflegegeld nach dem Brem. Landespflegegeldgesetz,
 - o Hilfen, die auf die Übernahme von Zahlungsrückständen gerichtet sind (z. B. Übernahme von Mietschulden zur Sicherung der Unterkunft nach § 34 Abs. 1 SGB XII), wenn die Mietschulden nicht auf Ausbleiben des der leistungsberechtigten Person geschuldeten Unterhalts beruhen,
 - o Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
 - o Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII),
 - o nachgehender Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen, zur Sicherung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach § 41 SGB IX und § 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII sowie Hilfe in sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII, soweit es sich nicht um die Sicherstellung des Lebensunterhalts handelt,
 - o Beihilfen, die in einer Einrichtung lebenden behinderten Menschen für Besuch ihrer Angehörigen geleistet werden (§ 54 Abs. 2 SGB XII),
 - o Hilfen, die der leistungsberechtigten Person nicht für sich selbst, sondern zugunsten von Angehörigen gewährt werden (§ 70 SGB XII), soweit die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts den Haushaltsangehörigen zugutekommt,

- o Beiträge zur Alterssicherung von Pflegepersonen (§ 65 SGB XII).

1.2 Einschränkung des Übergangs des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Sozialhilfe

Der Übergang des Anspruchs ist nach § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII eingeschränkt auf die Höhe der gewährten Sozialhilfeleistungen. Ferner geht der Anspruch nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB XII nur insoweit auf den Träger der Sozialhilfe über, als der Unterhaltspflichtige nicht selbst leistungsberechtigt i. S. der Hilfe zum Lebensunterhalt ist oder es bei Erfüllung seiner Unterhaltspflicht würde.

Der Übergang ist weiter eingeschränkt bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 SGB XII, da die leistungsberechtigte Person ihr Einkommen und Vermögen in diesen Fällen für ihren sozialhilferechtlichen Eingliederungsbedarf (z. B. Werkstatt-, Tagesstätten-, Tagesförderstättenbesuch) nicht einzusetzen hat. Ein Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger findet deshalb nicht statt.

Der Unterhaltsanspruch einer leistungsberechtigten Person, die ambulante Hilfen zum Lebensunterhalt erhält, geht in Höhe von 56% ihrer Unterkunftskosten, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht auf den Sozialhilfeträger über (§ 94 Abs. 1 Satz 6 i. V. m. § 105 Abs. 2 SGB XII). Entsprechendes gilt, wenn Leistungen der Grundsicherung (4. Kapitel SGB XII) erbracht werden.

Erhält eine leistungsberechtigte Person Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII, geht ein Unterhaltsanspruch nur insoweit über, als bei rechtzeitiger Unterhaltsleistungen die Hilfe nicht erbracht worden wäre oder in den Fällen der §§ 19 Abs. 5, 92 Abs. 1 SGB XII Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten ist. Nach der Zielsetzung des § 94 SGB XII gilt dieser Grundsatz auch für diese Vorschrift, obwohl er sich ausdrücklich nur in § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB XII und in §§ 104 Abs. 1 Satz 3, 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 SGB X findet. Es muss daher jeweils geklärt werden, in welcher Höhe bei rechtzeitiger Unterhaltsleistung Sozialhilfe nicht hätte gewährt werden müssen. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich nur in den Fällen des § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII, weil in diesem Rahmen die Aufbringung der Mittel auch verlangt werden kann, soweit das Einkommen der leistungsberechtigten Person unter der Einkommensgrenze liegt.

Der Anspruchsübergang ist ferner ausgeschlossen, soweit er eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII). Diese Härte kann in materieller oder immaterieller Hinsicht und entweder in der Person des Unterhaltspflichtigen oder in derjenigen des Leistungsberechtigten bestehen. Liegt sie vor, kann der Unterhaltspflichtige nach den Verhältnissen des Einzelfalls vom Träger der Sozialhilfe entweder gar nicht oder nur eingeschränkt zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

Vorrangig ist jedoch zu prüfen, ob bereits die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs, seinen Wegfall oder seine zeitliche Beschränkung eingreifen.

Für den Unterhaltsanspruch des (ggf. geschiedenen) Ehegatten oder des Partners einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch nach deren gerichtlicher Aufhebung, sind die §§ 1361 Abs. 3, 1573 Abs. 5, 1578 Abs. 1 Satz 2, 1579 BGB und §§ 12, 16 Abs. 1 LPartG allein anwendbar, auf den Unterhalt von Verwandten und nicht miteinander verheirateten Eltern § 1611 BGB. Sind die Voraussetzungen einer dieser Vorschriften erfüllt, besteht von vornherein kein oder nur ein nach Höhe oder Zeitdauer beschränkter Unterhaltsanspruch (zur Verwirkung s. Punkt 6).

Liegen die bürgerlich rechtlichen Voraussetzungen nicht vor, kann eine unbillige Härte, die sozialhilferechtlich zum – ggf. teilweisen – Ausschluss des Anspruchsübergangs führt, insbesondere dann angenommen werden, wenn und soweit,

- das Erfordernis der familiengerechten Leistungen (§ 16 SGB XII) ein Absehen von der Heranziehung geboten erscheinen lässt, z.B. weil die Höhe des Heranziehungsbetrags in keinem Verhältnis zu der dadurch zu befürchtenden nachhaltigen Störung des Familienfriedens steht oder durch die Heranziehung das weitere Verbleiben der leistungsberechtigten Person im Familienverband gefährdet erscheint, oder
- die laufende Heranziehung in Anbetracht der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Unterhaltspflichtigen mit Rücksicht auf die Höhe und Dauer des Bedarfs zu einer nachhaltigen und unzumutbaren Beeinträchtigung des Unterhaltspflichtigen und der übrigen Familienmitglieder führen würde, oder
- die Notwendigkeit der Leistungen im Frauenhaus in der Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Partner besteht und diese durch die Mitteilung der Leistungen an den Unterhaltspflichtigen gefährdet erscheint oder durch die Heranziehung eine von der Frau angestrebte Versöhnung mit dem Partner vereitelt werden würde, oder

- der Unterhaltspflichtige vor Eintreten der Sozialhilfe über das Maß seiner zumutbaren Unterhaltsverpflichtung hinaus die leistungsberechtigte Person gepflegt und betreut hat oder
- die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII).

Für eine volljährige unterhaltsberechtigte Person, die behindert i. S. von § 53 SGB XII oder pflegebedürftig i. S. von § 61 SGB XII ist, wird der Forderungsübergang gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten Kapitel (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) und dem Siebten Kapitel (Hilfe zur Pflege) des SGB XII auf derzeit insgesamt bis zu € 31,06 im Monat begrenzt, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf derzeit insgesamt bis zu € 23,90 im Monat.

Nach § 94 Abs. 2 Satz 2 SGB XII wird vermutet, dass

- der Unterhaltsanspruch in Höhe von derzeit € 31,06 und/oder € 23,90 bzw. von insgesamt maximal € 54,96 – ungeachtet einer prozentualen Erhöhung der Beträge im Zuge von Veränderungen beim Kindergeld – besteht und in dieser vollen Höhe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht und
- die Eltern bei Leistungsfähigkeit zu gleichen Teilen haften.

Will der Unterhaltspflichtige diese Vermutung widerlegen, muss er seine unterhaltsrechtliche Leistungsunfähigkeit zur Zahlung der Höchstbeträge oder eine abweichende anteilige Haftung beider Elternteile darlegen und gegebenenfalls nachweisen.

Soweit ein Forderungsübergang für die Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von bis zu € 23,90 im Monat geltend gemacht wird, hat dagegen der Sozialhilfeträger als Unterhaltsgläubiger nachzuweisen, dass der Unterhaltsbedarf des Berechtigten nicht durch Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gedeckt ist.

Von einer Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person ist abzusehen, soweit

- die Sozialhilfeleistung nicht vom Einkommen und Vermögen der leistungsberechtigten Person abhängt, wie es z. B. bei der Leistung von Eingliederungshilfe nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 SGB XII der Fall ist,
- im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten Dienstleistungen erbracht werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 SGB XII),
- durch den Anspruchsübergang der Erfolg einer Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gefährdet würde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) oder

- im Rahmen der Altenhilfe Beratung und Unterstützung geleistet wird (§ 71 Abs. 4 SGB XII).

1.3 Absehen von der Geltendmachung des Anspruchs

Von der Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs kann abgesehen werden,

- wenn der mit der Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person verbundene Verwaltungsaufwand vermutlich in keinem angemessenen Verhältnis zu der voraussichtlich zu erlangenden Unterhaltsleistung stehen wird (Beträge unter € 5,00 oder € 10,00), oder
- wenn im Einzelfall allein folgende Hilfen gewährt werden:
 - o einmalige Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII,
 - o Maßnahmen der vorbeugenden Hilfen nach § 47 SGB XII,
 - o Hör- und Sehhilfen, kleinere orthopädische und sonstige Hilfsmittel und dergleichen,
 - o Kurzzeitunterbringung behinderter und pflegebedürftiger Menschen, die sonst im Haushalt von Angehörigen betreut werden, begrenzt auf den Mehraufwand der Kurzzeitunterbringung.

2. Grundlagen des Elternunterhalts

2.1 Grundsätzliches

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung von Elternunterhalt ergibt sich aus der Vorschrift des § 1601 BGB. Hiernach sind Verwandte in gerader Linie einander zur Unterhaltsleistung verpflichtet. Im Vergleich zum Kindesunterhalt weist der Anspruch auf Elternunterhalt wesentliche Besonderheiten auf. Das Unterhaltsverhältnis ist rechtlich wie tatsächlich ausgesprochen schwach ausgebildet.

Nach § 1609 BGB können vor seinen Eltern dem Grunde nach von dem unterhaltsverpflichteten Kind Unterhalt verlangen:

- minderjährige, unverheiratete Kinder (§ 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB) und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB),
- Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer,

- Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter § 1609 Nr. 2 BGB fallen,
- Kinder, die nicht unter § 1609 Nr. 1 BGB fallen,
- Enkelkinder und weitere Abkömmlinge.

Im Gegensatz zum Kindesunterhalt ist es für erwachsene Kinder nicht vorhersehbar, ob und ggf. wann und in welchem Umfang eine Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern entsteht.

In der Regel ist dieses nur der Fall, wenn ein Elternteil wegen Pflegebedürftigkeit in ein Pflegeheim überwechselt und die dortigen hohen Pflegekosten aus eigener Kraft nicht voll aufbringen kann, oder in der ambulanten Pflege die erwachsenen Kinder nicht unterstützend tätig sind oder sein können. Die volljährigen Kinder haben in der Regel bereits eine eigene Familie gegründet, für die sie aufkommen oder sind weitere Verpflichtungen eingegangen, durch die sie neben dem unmittelbaren Lebensbedarf der Familie weitgehend gebunden sind. Darüber hinaus tragen sie durch ihre Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung bereits zur Finanzierung der Altersversorgung der gesamten Elterngeneration bei.

Daher wird das Kind in Fragen seiner Leistungsfähigkeit deutlich schonender behandelt als ein Unterhaltspflichtiger im Rahmen von Unterhaltsverhältnissen höherer Qualität. Entsprechend strenger wird der Unterhaltsbedarf von Eltern und deren Obliegenheit beurteilt, für ihren Lebensbedarf ihr Einkommen und Vermögen einzusetzen. Die von der Rechtsprechung zu engeren Unterhaltsverhältnissen entwickelten Grundsätze sind auf den Elternunterhalt deshalb nur eingeschränkt anwendbar.

2.2 Prüfschema

Zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger übergegangen sind und weiterhin übergehen:

- Vorrangige Haftung des (ggf. geschiedenen) Ehegatten des Elternteils oder des Lebenspartners (auch nach gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft)
- Unterhaltsbedarf des jeweiligen Elternteils
- Unterhaltsbedürftigkeit
- Leistungsfähigkeit des in Anspruch genommenen Kindes
- Der Unterhaltsanspruch nicht durch Erfüllung, Verzicht, Verwirkung, Herabsetzung, zeitliche Begrenzung oder Berufung auf Verjährung (ggf. teilweise) erloschen ist
- Haftungsverteilung zwischen Geschwistern

3. Maß des Unterhalts und -bedarfs von Eltern

3.1 Maß des Unterhalts

Nach § 1610 Abs. 1 BGB können Eltern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen von ihrem Kind "angemessenen Unterhalt" verlangen. Entscheidend für die Bestimmung der Angemessenheit als Maßstab des anzuerkennenden Unterhaltsbedarfs ist ihre Lebensstellung. Sie richtet sich vorrangig nach den eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Eltern. Daneben ist – wenn auch nur ergänzend – ihre soziale Stellung von Bedeutung. Da Sozialhilfeleistungen dazu bestimmt sind, das Existenzminimum zu sichern, kommt auch eine Anlehnung an den konkreten Sozialhilfebedarf des Elternteils in Betracht.

Im Allgemeinen decken sich der sozialhilferechtliche und der nach Unterhaltsrecht anzuerkennende Bedarf. Soweit die Sozialhilfe in der Anerkennung eines Bedarfs weiter geht als das Unterhaltsrecht, kann ein Unterhaltspflichtiger wegen eines beim Unterhaltsberechtigten fehlenden entsprechenden Unterhaltsbedarfs nach bürgerlichem Recht nicht in Anspruch genommen werden.

Ist der bedürftige Elternteil verheiratet oder geschieden, richtet sich sein Lebensbedarf gleichwohl nach § 1610 BGB und nicht nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn er von seinem volljährigen Kind Unterhalt verlangt. Untergrenze des angemessenen Bedarfs im Sinne von § 1610 BGB bildet das Existenzminimum. Es ist nicht nachvollziehbar, einem alleinstehenden einkommenslosen Elternteil als Existenzminimum einen Betrag von € 1.080,00/ € 880,00 zuzubilligen, dies aber einem von seinem einkommenslosen Ehegatten getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteil in entsprechenden wirtschaftlichen Verhältnissen vorzuenthalten. Lebt der bedürftige Elternteil allerdings mit seinem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft, ist die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung zu berücksichtigen. Verfügt der Elternteil über ein höheres Einkommen oder Vermögen, wird dadurch seine Lebensstellung geprägt. Eine dauerhafte Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, etwa durch seinen Eintritt in den Ruhestand, durch Erkrankung, Arbeitslosigkeit oder Tod des Ehegatten, führt – ggf. nach einer gewissen Übergangszeit – zu einer Veränderung seiner Lebensstellung. Solange sein Existenzminimum gewahrt ist, soll er deshalb von seinen Kindern nicht Aufstockung seines Einkommens auf den früheren besseren Lebensstandard verlangen können. Eltern haben nach § 1610 BGB in jedem Fall Anspruch auf angemessenen, nicht nur auf notwendigen Unterhalt (BGH NJW 2003, 1660; Wendl/Pauling § 2 Rdnr. 635; Günther FuR 1995, 1, 2).

Da ihre Lebensstellung auch durch ihre soziale Stellung bestimmt wird und diese durch ihre Verarmung nicht notwendig sofort und in gleichem Umfang absinkt, wie ihr Einkommen und Vermögen, verschlechtert sich ihre frühere gehobene Lebensstellung durch nachteilige wirtschaftliche Veränderungen nicht zwingend und vor allen Dingen nicht, ohne großzügige Übergangszeit bis zur Grenze ihres Existenzminimums.

Der Altersvorsorgebedarf der Eltern ist von ihren unterhaltspflichtigen Kindern nicht zu decken. Haben Eltern, z. B. wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, notwendig einen weitergehenden Bedarf, so ist dieser ein anzuerkennender Unterhaltsbedarf. Für Heimkosten der Eltern muss das leistungsfähige Kind nur aufkommen, wenn und soweit die Eltern nicht zumutbar im eigenen Haushalt preiswerter (ggf. mit ambulanter Pflege) versorgt werden können. Wegen der Zumutbarkeit ist auf Gutachten der Pflegeversicherung, ärztliche Atteste oder Stellungnahmen der Sozialdienste zurück zu greifen. In der Regel deckt sich der Unterhaltsbedarf von Eltern, die wegen Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim leben, mit den dort anfallenden Kosten, für die das Kind im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einzustehen hat.

Der Unterhaltsbedarf eines in einer Einrichtung lebenden Elternteils umfasst auch den ihm vom Sozialhilfeträger gewährte Barbetrag für persönliche Bedürfnisse in Höhe von 27 % des Eckregelsatzes. § 133 a SGB XII findet weiterhin für Personen, die am 31.12.2004 Anspruch auf einen Zusatzbetrag hatten, Anwendung.

3.2 Arten des Unterhaltsbedarfs

Der Unterhaltsbedarf von Eltern umfasst ihren gesamten gegenwärtigen Lebensbedarf (§ 1610 Abs. 2 BGB). Zu unterscheiden ist zwischen laufendem Bedarf und Sonderbedarf. Der laufende Bedarf ist geprägt durch den Elementarbedarf sowie angesichts ihres zumeist vorgerückten Alters in der Regel darüber hinaus durch sog. Mehrbedarf. Zum Elementarbedarf zählen im Wesentlichen Unterkunft, Verpflegung, Kleidung, Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und ggf. Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, nicht hingegen Versicherungsprämien, insbesondere keine für Altersvorsorge, weil sie nur vor künftigen Risiken schützen sollen.

Zu einem Mehrbedarf gehören die Kosten für Diätverpflegung, Haushaltshilfe, Pflegeperson, rechtliche Betreuung, anderweitig nicht gedeckte ärztliche Behandlung und Fahrten zum Arzt, Medikamentenzuzahlung, Hilfsmittel wie Brille, Hörgerät, Zahnprothese, Gehhilfe sowie bei Pflegebedürftigkeit die Kosten der Unterbringung in einem Pflegeheim. Letztere beschränken sich nicht auf den finanziellen Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Pflegeleistungen.

Soweit nicht durch einen pauschalen Pflegesatz abgedeckt, umfassen sie auch die regelmäßig zusätzlich anfallenden Kosten für Zeitungen, Schreibmaterial, Porto, Nahverkehrsmittel, Fuß-, Haar- und Kleiderpflege, Kommunikation (Telefon, Radio, Fernsehen) und sonstige persönliche Bedürfnisse (Taschengeld).

Von einem Sonderbedarf ist auszugehen, wenn der Bedarf überraschend, der Höhe nach nicht abschätzbar auftritt und es sich um außergewöhnlich hohe Kosten handelt.

Soweit Unterhaltsbedarf geltend gemacht wird, ist die konkrete Darlegung und ggf. Nachweis nach Grund, Höhe und Notwendigkeit erforderlich. Unter den Voraussetzungen von § 287 ZPO kann er geschätzt werden.

Wenn Eltern nicht zumutbar außerhalb von Einrichtungen leben können, sind notwendige Einrichtungskosten ebenso dem notwendigem Unterhaltsbedarf zuzuordnen. Ausschlaggebend ist die aktuelle Lebenssituation. Die Höhe der Kosten beschränkt sich auf die, die unter Berücksichtigung ihres gesundheitlichen Zustandes bei einer zumutbaren einfachen und kostengünstigen Heimunterbringung notwendig anfallen. Im Einzelfall können auch höhere Kosten zum Unterhaltsbedarf gehören, wenn z. B. die Kosten für die Unterbringung vorerst vom Unterhaltsbedürftigen selbst erbracht werden konnten. Sofern die Höhe der Heimkosten vom Unterhaltspflichtigen bestritten wird, muss dieser mit Kostenangabe eine für den Elternteil zumutbare und geeignete kostengünstigere Einrichtung benennen, die zum Zeitpunkt der Heimaufnahme den Elternteil hätte aufnehmen können.

4. Unterhaltsbedürftigkeit von Eltern

4.1 Grundlagen

Nach § 1602 BGB können Eltern von ihren Kindern Unterhalt nur verlangen, wenn und soweit sie ihren Lebensbedarf nicht aus eigener Kraft decken können. Für ihren Unterhalt haben sie deshalb zunächst sämtliche Einkünfte einzusetzen, gleich welcher Art sie sind und aus welchem Anlass sie tatsächlich erzielt werden, wenn sie nur geeignet sind, ihren eigenen gegenwärtigen Lebensbedarf und denjenigen ihrer Unterhaltsgläubiger sicherzustellen. Sie haben grundsätzlich auch ihr Vermögen einzusetzen, bevor sie ihre Kinder in Anspruch nehmen dürfen.

Eine Ausnahme zum Vermögenseinsatz liegt zum Beispiel vor, wenn der Elternteil Vermögen für die Kosten seiner Beerdigung und/oder seiner Grabpflege zurückgelegt hat, bevor er unterhaltsbedürftig wurde oder seine künftige Unterhaltsbedürftigkeit abzusehen war.

Voraussetzung ist, dass das Vermögen mit entsprechender Zweckbindung angelegt wurde und einen angemessenen Umfang nicht überschreitet (z. B. ein Betrag von € 3.579,00 bis € 5.368,50).

Die Bedürftigkeit von Eltern richtet sich nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen. Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit muss nicht gleichbedeutend sein mit unterhaltsrechtlicher Bedürftigkeit.

Beispiel:

Der BGH hat in seinem Urteil vom 07.07.2004 (XII ZR 272/02, FuR 2004, 595) den Unterhaltsanspruch eines Elternteils gegen den Sohn wegen fehlender Unterhaltsbedürftigkeit verneint. Einem Elternteil, dem Hilfe zur Pflege gewährt werde, weil sein Einkommen mit Rücksicht auf die mit seinem Ehegatten bestehende Bedarfsgemeinschaft seitens des Sozialhilfeträgers nur teilweise angerechnet werde, sei im Verhältnis zu seinem Abkömmling nicht unterhaltsbedürftig, wenn sein Einkommen ausreiche, den eigenen Bedarf zu decken. Der Vater habe trotz Leistungsgewährung wegen fehlender Unterhaltsbedürftigkeit keinen Unterhaltsanspruch.

Diese Entscheidung ist darauf zurückzuführen, dass zwischen dem privaten Unterhaltsrecht und dem Sozialhilferecht keine völlige Übereinstimmung besteht, weil die Gewährung von Sozialhilfe anderen Kriterien unterliegt, als die Beurteilung unterhaltsrechtlicher Zahlungsverpflichtungen.

Der Elternteil trägt die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche Tatsachen, die seine Bedürftigkeit begründen. Dazu gehört ein substantiierter Vortrag dahin gehend, dass er über sein vorgetragenes Einkommen und Vermögen hinaus über keinerlei finanzielle Mittel verfügt oder verfügen könnte, aus denen er seinen Lebensbedarf decken kann bzw. decken könnte.

Soweit Leistungen gewährt werden, deren Übergang nicht bereits ausgeschlossen ist, ist vor einer Heranziehung eine sozialhilferechtliche Vergleichsberechnung durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob der Berechtigte seinen Bedarf aus seinem Einkommen decken kann, ohne die besonderen Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII zu berücksichtigen. Erst wenn feststeht, dass der Bedarf (evtl. auch nur zum Teil) nicht aus dem Einkommen gedeckt werden kann, ist dieser gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend zu machen.

Hat der Elternteil das Rentenalter noch nicht erreicht, muss er auch darlegen und nachweisen, aus welchen Gründen er seinen Lebensunterhalt nicht mit dem Ertrag einer Erwerbstätigkeit bestreiten kann. Bei Geltendmachung des elterlichen Unterhaltsanspruchs aus übergegangenem Recht durch den Sozialleistungsträger ist dieser für die Bedürftigkeit des Elternteils in gleichem Umfang darlegungs- und beweispflichtig wie ohne Rechtsübertragung der Elternteil selbst.

4.2 Einsatz von Einkommen des Unterhaltsberechtigten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, welches Einkommen Eltern für ihren eigenen Unterhalt insbesondere einzusetzen haben und welche Einkünfte ganz oder teilweise anrechnungsfrei bleiben müssen:

Leistungen nach SGB III (ALG I)	100 % Anrechnung
Leistungen nach SGB V (Krankengeld)	100 % Anrechnung
Leistungen nach SGB II (ALG II)	100 % Anrechnung, es sei denn, dass der Unterhaltsanspruch wegen des Nachrangs der Leistung vom Leistungsträger nach dem SGB II geltend gemacht wird
Leistungen nach SGB VI (Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Berufsunfähigkeitsrente)	100 % Anrechnung
Unterhaltsansprüche gegen vorrangig Verpflichtete	100 % Anrechnung (Zur Wirksamkeit eines Unterhaltsverzichtes siehe Punkt 5.5.1.)
Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	keine Anrechnung, siehe § 1610 a BGB
Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz	keine Anrechnung der in dieser Rente enthaltenen Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG)	keine Anrechnung des in dieser Rente enthaltenen Grundrentenanteils nach dem Bundesversorgungsgesetz

Schmerzensgeld	keine Anrechnung, aber Erträge aus einer Kapitalanlage sind zu 100 % anrechenbar
Unfall- / Versorgungsrente, Berufsschadensausgleichsrente, nach § 30 BVG Versorgungskrankengeld nach § 16 BVG	100 % anrechenbar, es sei denn, dass nachgewiesener erhöhter Bedarf vorliegt. Dafür ist ein angemessener Betrag abzusetzen.
Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz, Blindengeld, Schwerstbeschädigten- und Pflegezulagen	keine Anrechnung, § 1610 a BGB
Pflegegeld an Pflegebedürftige	keine Anrechnung, § 1610 a BGB
Rente für Kindererziehungszeitenrente	100% Anrechnung; Sonderfall für Mütter mit Kindern der Geburtsjahrgänge vor 1921, §§ 294 Abs. 1, 295 und 299 Satz 1 SGB VI, unterhaltsrechtlich nicht zu berücksichtigen
wieder aufgelebte Witwenrente	keine Anrechnung im Verhältnis zum geschiedenen Ehegatten, da nachrangige Leistung (§ 90 Abs. 1 SGB VI) 100 % Anrechnung im Verhältnis zu anderen Unterhaltspflichtigen
Steuervorteile	Steuererstattungen und Steuervergünstigungen sind zu beachten. Sie führen in der Regel zu einer Verringerung der Steuerbelastung und damit zur Erhöhung des Einkommens.
Sachbezüge	Sachbezüge erhöhen das Einkommen. Der anzusetzende Wert ermittelt sich nach der Sachbezugsverordnung. Wird vom Arbeitgeber ein bestimmter Betrag bescheinigt, ist dieser zu Grunde zu legen.
Einkünfte aus Kapitalvermögen, zum Beispiel Zinsen	100 % Anrechnung (zur Berechnung siehe § 6 der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII)
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	100 % in Höhe der Nettoerträge anrechenbar (zur Berechnung siehe § 7 der Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII)

Geldleistungen aus einem Altenteilsvertrag u. ä.	100 % Anrechnung
Grundsicherungsleistungen nach § 41 ff SGB XII	100 % Anrechnung beim Verwandtenunterhalt; Leistungen nach dem IV. Kapitel sind bedarfsminderndes EK, deshalb kann der Sozialhilfeträger in Höhe der gewährten Grundsicherungsleistungen den Unterhaltspflichtigen nicht heranziehen (Einschränkungen nach § 43 Abs. 2 SGB XII sind zu beachten)

4.3 Einsatz von Vermögen des Unterhaltsberechtigten

Bei Vermögen ist zwischen Vermögensstamm und -erträgen zu unterscheiden. Vermögenserträge sind in jedem Unterhaltsrechtsverhältnis als Einkommen einzusetzen. Eltern sind erst nach Verwertung des Vermögensstamms unterhaltsbedürftig, soweit die Verwertung nicht unzumutbar ist (z.B. weil angemessene Erträge oder der Wert eines mietfreien Wohnens den laufenden Unterhalt teilweise sichern oder bei gänzlich unwirtschaftlicher Verwertung). Zum einzusetzenden Vermögen von Eltern gehören auch ihre geldwerten Ansprüche gegen Dritte, u. a. Rückstände aus Altenteilsverträgen und Ansprüche auf Herausgabe von Geschenken (§ 528 ff. BGB). Der Unterhaltsberechtigte darf das einzusetzende Vermögen unschädlich nur in angemessenen, an seinem Unterhaltsbedarf orientierten Teilbeträgen verbrauchen. Diese Ansprüche kann der Übergangsgläubiger nur nach § 93 SGB XII auf sich überleiten, mit der Folge, dass die zahlreichen Vergünstigungen, die § 94 SGB XII dem Verpflichteten gewährt, einem solchen Unterhaltsschuldner nicht zu Gute kommen.

Im Unterschied zum SGB XII gibt es im BGB beim Berechtigten keine Schutzvorschriften zu Gunsten bestimmter Vermögensteile. Dieses kann zur Folge haben, dass der Unterhaltsberechtigte zwar Anspruch auf Sozialhilfe hat, aber nicht oder nicht voll unterhaltsbedürftig im Sinne des BGB ist. Dieses kann z. B. eintreten, wenn der Berechtigte nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschütztes Vermögen besitzt. Die Aufzählung in § 90 Abs. 2 SGB XII kann je nach Lage des Einzelfalls auch Anhaltspunkte dafür bieten, ob der Einsatz des Vermögens beim Verwandtenunterhalt und bei Unterhaltsansprüchen nicht miteinander verheirateter Eltern gegen den anderen Elternteil als unzumutbar anzusehen ist.

In der Regel brauchen Bedürftige für ihren Unterhalt jedenfalls einen Betrag in Höhe des kleinen Barbetrags nach § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII (unterhaltsrechtlich: sog. Notgroschen) und geringwertige Gegenstände von Affektionsinteresse nicht einsetzen.

Beispiel:

Leben Eheleute in einem abgezahlten Eigenheim und wird ein Ehegatte durch Heimaufenthalt unterhaltsbedürftig, so ist das von dem anderen Ehegatten weiterhin bewohnte Eigenheim unter Umständen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII nicht zu verwerten, unterhaltsrechtlich stellt es aber Vermögen dar, welches der Unterhaltsberechtigte vorrangig einzusetzen hat. D. h., besitzt der Unterhaltsberechtigte nach § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII geschütztes Vermögen, dessen Stamm er nach bürgerlichem Recht für seinen Unterhalt einzusetzen hat, kann der Unterhaltspflichtige nicht in Anspruch genommen werden, obwohl der Berechtigte in sozialhilferechtlichem Sinn bedürftig ist.

5. Die Leistungsfähigkeit des volljährigen Kindes

5.1 Grundlagen

Haftet der vorrangig unterhaltsverpflichtete (ggf. geschiedene) Ehegatte oder Lebenspartner des Elternteils diesem ausnahmsweise nicht oder ist der bedürftige Elternteil ledig oder verwitwet, verändert sich die Unterhaltspflicht seines Kindes. Zu beachten ist, dass Bedürftigkeit der Eltern und Leistungsfähigkeit des Kindes zeitgleich vorliegen müssen. Es reicht nicht aus, dass das Kind vor Beginn der Bedürftigkeit seiner Eltern oder nach Wegfall eines finanziellen Engpasses über ausreichendes Einkommen oder Vermögen für deren Unterhalt verfügt. Gleiches gilt für Eigentum an einem Vermögensgegenstand, dessen Zugehörigkeit zum Schonvermögen (s. Punkt 5.4) – etwa durch späteren Verkauf des im Unterhaltszeitraum selbst bewohnten und damit auch unterhaltsrechtlich geschützten angemessenen Familienheims – nachträglich entfällt. Hatte sich die Unterhaltspflicht des Kindes bereits verändert oder steht dieses erkennbar bevor, bestimmt sich die Leistungsfähigkeit des Kindes auch nach Vermögen, das es in diesem Zeitraum mutwillig verschenkt oder „verschleudert“ hat.

Da § 1603 BGB von der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes ausgeht, obliegt diesem die Darlegungs- und Beweislast für sämtliche seine Leistungsfähigkeit einschränkenden oder ausschließenden Tatsachen zur Zahlung von Elternunterhalt.

5.2 Einsatz von Einkommen des Unterhaltspflichtigen

Einkommen des Kindes ist grundsätzlich für den ungedeckten Unterhaltsbedarf seiner Eltern einzusetzen, gleich welcher Art es ist und aus welchem Anlass es dem Kind zufließt. Zum unterhaltsrelevanten Einkommen zählt deshalb sowohl der dem Kind von seinem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten geleistete Barunterhalt als auch – da der Taschengeldanspruch kraft Gesetzes besteht, unabhängig davon, ob er tatsächlich erfüllt wird, – das ihm während intakter Ehe zustehende Taschengeld, das Bestandteil seines gesetzlichen Anspruchs auf Familienunterhalt ist. Kein Einkommen bildet dagegen das dem Kind von seinem Ehegatten zur Verfügung gestellte Wirtschaftsgeld, da es ihm nur treuhänderisch für den Lebensbedarf der Familie überlassen wird (zum Kindergeld siehe Punkt 5.5).

Für die Einkommensermittlung gelten in der Regel dieselben Grundsätze wie in engeren Unterhaltsverhältnissen. Bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit ist grundsätzlich das Einkommen der letzten 12 Monate maßgebend. Fallen Überstunden nur in geringem Umfang an oder sind in dem abgeleisteten Ausmaß berufstypisch, sind Überstundenvergütungen in voller Höhe einkommenssteigernd zu berücksichtigen.

Sozialhilferechtlich bleibt nach Unterhaltsrecht ein anrechenbares fiktives Einkommen (auch Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Heranziehung aus fiktivem Erwerbseinkommen z.B. bei Verringerung der Arbeitszeit/ Teilzeitarbeit) außer Betracht mit der Folge, dass ein darauf beruhender Unterhaltsanspruch des Berechtigten nicht auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Wird ein volljähriges Kind auf Elternunterhalt in Anspruch genommen, unterliegt es keiner Erwerbsobliegenheit.

Einkommen aus überobligatorischer Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich berücksichtigungsfähig, jedoch nur nach Billigkeit. Bei überobligatorischem Erwerbseinkommen handelt es sich um Einkommen, welches der Verpflichtete oder der Ehegatte erzielt, obwohl er z. B. wegen Kinderbetreuung oder wegen Krankheit bzw. Alters nicht arbeiten müsste. Es trifft ihn keine Erwerbsobliegenheit. Im Ergebnis können z. B. Nebenverdienste, die ein im Rentenalter befindlicher Unterhaltspflichtiger erzielt, unterhaltsrechtlich nicht angerechnet werden.

Nutzt ein unterhaltspflichtiges volljähriges Kind einen Firmen – PKW auch privat, so ist ihm ein geldwerter Vorteil als Einkommen zuzurechnen. Die Aufwendungen für die Unterhaltung eines PKW werden erspart. Grundsätzlich wird der Wert, der steuerlich in Ansatz gebracht wird, als Einkommen angerechnet.

Bewohnt das Kind als Eigentümer oder Miteigentümer eine Immobilie, zählt der Vorteil des mietfreien Wohnens zu seinem Einkommen, weil dadurch die Notwendigkeit von Mietzahlungen entfällt. Ein Wohnvorteil liegt nur vor, soweit der Wohnwert den berücksichtigungsfähigen Schuldendienst und die verbrauchsunabhängigen Kosten, die gem. § 556 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BetrKV nicht auf einen Mieter umgelegt werden können (insbesondere Kosten der Verwaltung und erforderliche Instandhaltungskosten) übersteigt. Es ist von der vollen Marktmiete auszugehen (objektiver Wohnwert). Beim Elternunterhalt kann dem Unterhaltspflichtigen eine Veräußerung nicht zugemutet werden, so dass die Miete anzusetzen ist, die für eine den ehelichen Lebensstandard entsprechende kleinere Wohnung zu zahlen wäre (ersparte Miete). Da es in Bremen keinen Mietspiegel gibt, bestehen keine Bedenken, soweit keine anderen Erkenntnisse vorliegen, hier die Werte zugrunde zu legen, die sich aus der in dem jeweiligen Zeitraum gültigen Verwaltungsanweisung zu § 29 SGB XII ergeben. Lebt die unterhaltspflichtige Person nicht in Bremen, ist ein möglicherweise vorhandener Mietspiegel heranzuziehen.

Übersteigen Aufwendungen für angemessenes selbstgenutztes Wohneigentum zuzüglich der übrigen berücksichtigungsfähigen Kosten für das konkrete Unterhaltsverhältnis den in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Unterkunftsanteil im Selbstbehalt, ist das Einkommen des Unterhaltspflichtigen entsprechend zu bereinigen oder der Selbstbehalt zu erhöhen.

Beispiel positiver Wohnwert			
Hypothek (Zins & Tilgung) weitere Kosten, die Berücksichtigung finden können, sind in diesem Fall nicht vorhanden	100,00 €	Wohnwert	377,00 €
		./. Hypothek	100,00 €
		positiver Wohnwert	277,00 €

Heizkosten	100,00 €	positiver Wohnwert	277,00 €
Stromkosten	50,00 €		
Wasser/Abwasser	20,00 €		
Gebäudeversicherung	5,00 €		
Steuern	25,00 €		
gesamt	200,00 €		
Wohnkosten im Selbstbehalt	480,00 €		
Kosten gedeckt	ja		

In diesem Beispiel werden die Kosten gedeckt. Der positive Wohnwert ist in Höhe von 277,00 € einkommenserhöhend zu berücksichtigen.

Beispiel negativer Wohnwert			
Hypothek (Zins & Tilgung) weitere Kosten, die Berücksichtigung finden können, sind nicht vorhanden	500,00 €	Wohnwert	377,00 €
		./. Hypothek	500,00 €
		negativer Wohnwert	-123,00 €

negativer Wohnwert	123,00 €	Wohnkosten im Selbstbehalt	480,00 €
Heizkosten	80,00 €	./. Kosten gesamt	313,00 €
Stromkosten	50,00 €	positiv übrig	167,00 €
Wasser/Abwasser	20,00 €		
Gebäudeversicherung	15,00 €		
Steuern	25,00 €		
insgesamt	313,00 €		

Der Selbstbehalt/das Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist nicht zu erhöhen. Der negative Wohnwert von € 123,00 kann aus dem Selbstbehalt geleistet werden. Die verbleibenden € 167,00 sind nicht zu berücksichtigen (Dispositionsfreiheit).

Der Unterhaltspflichtige, sei er verheiratet oder nicht, hat sein überobligatorisches Erwerbseinkommen, d. h., Einkommen, welches er nicht mehr erzielen müsste (z. B. als Rentner, der noch einen Nebenjob ausübt) grundsätzlich nach dem Maßstab von Treu und Glauben (§ 242 BGB) einzusetzen. Der Maßstab von Treu und Glauben richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls. Dieses gilt in ähnlicher Weise für den Ehegatten des unterhaltspflichtigen Kindes, der überobligatorisches Einkommen erzielt. Er hat ebenso sein überobligatorisches Einkommen im angemessenen Umfang vorrangig als Beitrag für den Familienunterhalt einzusetzen.

Hat das unterhaltspflichtige, verheiratete Kind die Steuerklasse V gewählt, ist die einbehaltene Lohnsteuer durch einen Abschlag zu korrigieren, der die mit der Einstufung in diese Steuerklasse verbundene Verschiebung der Steuerbelastung möglichst behebt. Dies gilt entsprechend, wenn der Unterhaltspflichtige die Steuerklasse III und sein Ehegatte die Steuerklasse V gewählt hat, sofern beide Eheleute steuerpflichtig beschäftigt sind.

Leistungsfähig ist das Kind deshalb nur in Höhe seines auf der Grundlage der Steuerklasse IV errechneten Einkommens. Sofern ein alleinerziehendes Kind zum Unterhalt für seine Eltern herangezogen wird, ist ihm der Steuervorteil der Steuerklasse II zu belassen, es sei denn, die Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Alleinerziehung stehen (z. B. Babysitter usw.) werden geltend gemacht.

5.3 Einkommensbereinigung und Selbstbehalt

Die Unterhaltspflicht des Kindes findet nach § 1603 Abs. 1 BGB dort ihre Grenze, wo das Kind bei Erfüllung des elterlichen Unterhaltsanspruchs seine sonstigen Unterhaltspflichten oder seine anderweitigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts nicht erfüllen kann. Die Vorschrift sichert dem Unterhaltspflichtigen damit vorrangig seinen eigenen angemessenen Unterhalt. Ihm sollen grundsätzlich die Mittel verbleiben, die zur angemessenen Deckung seiner Lebensstellung für den entsprechenden allgemeinen Bedarf benötigt werden. Maßgeblich ist die Lebensstellung, die seinem Einkommen, seinem Vermögen und seinem sozialen Rang entspricht. Sie umfasst seinen gesamten individuellen Lebensbedarf einschließlich einer angemessenen Altersversorgung.

Eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Lebensstandards braucht das Kind insoweit nicht hinzunehmen, als es nicht einen nach den Verhältnissen unangemessenen Aufwand betreibt oder ein Leben im Luxus führt. Das gilt umso mehr, als der Unterhaltspflichtige meist erst in höherem Alter auf Elternunterhalt in Anspruch genommen wird und er seine Lebensverhältnisse demzufolge bereits längerfristig seinem Einkommen angepasst hat. Diese Grundsätze wirken sich sowohl auf den Umfang aus, in dem Verbindlichkeiten und Aufwendungen einkommensmindernd anzuerkennen sind, als auch auf den Maßstab, nach dem das Einkommen und Vermögen für den eigenen gegenwärtigen oder späteren Lebensbedarf zurückbehalten werden darf.

Zur Einkommensbereinigung im Elternunterhalt gelten die allgemeinen Ausführungen zur Einkommensbereinigung der Oberlandesgerichte. Erkennen sie allerdings zugunsten eines schärfer haftenden Unterhaltspflichtigen Tilgungen von Verbindlichkeiten, sonstige Aufwendungen oder Rücklagenbildung einkommensmindernd an, sind sie dem unterhaltspflichtigen Kind angesichts der minderen Qualität des Unterhaltsverhältnisses bedürftiger Eltern zu ihren Kindern ebenfalls zuzubilligen.

Lebt das Kind in intakter Ehe und verfügen die Ehegatten beide über Einkommen, haben sie sich nach § 1360 BGB grundsätzlich im Verhältnis der beiderseitigen Einkünfte an der Finanzierung des ehelichen Aufwands zu beteiligen.

5.4 Berücksichtigung von Verbindlichkeiten

Zu den berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zählen die Unterhaltspflichten gegenüber der vorrangigen Familie. Im Übrigen bereinigen Rechtsprechung und Schrifttum das Einkommen des Kindes wegen der Besonderheiten des Elternunterhalts ganz überwiegend nach einem großzügigeren Maßstab als innerhalb engerer Unterhaltsverhältnisse.

Ob dem zu folgen ist, hängt von der Art der eingegangenen Verpflichtungen ab. Versicherungsprämien und Beiträge werden beim Kind von der überwiegenden Rechtsprechung einkommensmindernd berücksichtigt. Im komfortabel bemessenen Selbstbehalt sind Kosten für Hausrat-, Privathaftpflicht-, Unfall- und Rechtsschutzversicherungsprämien enthalten (Brudermüller NJW 2004, S. 633 (635), dort Fn. 38 für Hausrat-, Haftpflicht-, Unfallversicherungsprämien und Vereinsbeiträge; Ehinger FPR 2003, S. 623 (627) und Griesche FPR 2004, S. 693 (699) für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, Miete und Rundfunkgebühren; Scholz/Stein/Soyka RdNr. 29 u. a. für Kfz-, Haftpflicht-, Krankenhaustagegeld-, Rechtsschutz-, Hausrat- und -jedenfalls für nicht Selbständige – Unfallversicherung; Hußmann Elternunterhalt, S. 31 für Hausrat-, Haftpflicht- und zusätzliche Krankenversicherung; Wulf, S. 101 für Hausrat-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung).

Von Bedeutung ist der Zeitpunkt, in dem die Verpflichtungen eingegangen wurden. Da das Kind in der Regel zunächst den Zeitpunkt, ob es überhaupt jemals und ggf. wann und in welchem Umfang seine Unterhaltspflicht gegenüber seinen Eltern erfüllen muss, kann für die Berücksichtigungsfähigkeit von Verbindlichkeiten nicht darauf abgestellt werden, dass die Eltern noch leben und ihr Kind seine Finanzplanung auf seine Unterhaltspflicht ihnen gegenüber einzurichten hat. Andernfalls wäre die wirtschaftliche Entfaltungsfreiheit des Kindes auf Lebenszeit seiner Eltern über Gebühr gelähmt. Solange die Verbindlichkeiten (wie z.B. Konsumentenkredite) einen angemessenen Umfang nicht überschreiten, sind sie uneingeschränkt einkommensmindernd anzuerkennen, sofern sie vereinbart wurden, bevor das Kind mit seiner Inanspruchnahme auf Elternunterhalt rechnen musste. Ausnahmsweise können auch zukünftige Schulden berücksichtigt werden, wenn sie unabdingbar notwendig sind und nicht aus dem vorhandenen Vermögen bestritten werden können.

5.5 Berücksichtigung sonstiger Aufwendungen und Schutz des eigenen angemessenen Unterhalts des Kindes

Sonstige Aufwendungen sind anzuerkennen, soweit sie angemessen sind. Angemessene Aufwendungen für Besuche der Eltern im Alten- oder Pflegeheim sind zu berücksichtigen, sofern diesen an persönlichen Kontakten mit ihren Kindern liegt. Nach § 16 Satz 2 SGB XII ist der Sozialleistungsträger gehalten, den Zusammenhalt der Familie zu festigen. Dazu gehört auch, Kontakte zwischen Kindern und Eltern zu fördern. Wenn diese Kosten einen geringfügigen monatlichen Betrag überschreiten, sind sie vom Verpflichteten nachzuweisen. Zu unterscheiden ist zwischen den Kosten, die für den aktuellen Unterhaltsbedarf des Kindes anfallen, und den Rücklagen, die das Kind einkommensmindernd für vorweggenommene Lebenshaltungskosten, für seine Altersversorgung und für künftige Unabwägbarkeiten des täglichen Lebens bilden kann.

5.6 Selbstbehalt und Sparbeiträge

§ 1603 Abs. 1 BGB gewährleistet dem Unterhaltspflichtigen die Sicherung des seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhaltsbedarfs. Der Selbstbehalt des Kindes beläuft sich nach der Düsseldorfer Tabelle und anderen Leitlinien der Oberlandesgerichte, unabhängig davon, ob das Kind einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht, auf derzeit mindestens € 1.800,00 (Stand 01.01.2015, vorher ab dem 01.01.2013 € 1.600,00). Soweit das Einkommen diesen Betrag übersteigt, bleibt es zu 50% anrechnungsfrei. Damit soll das Kind im Hinblick auf die schwache Ausprägung des elterlichen Unterhaltsanspruchs jedenfalls bis zur Grenze eines unangemessenen Aufwands oder eines Lebens im Luxus nicht verpflichtet werden, eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommens typischen Unterhaltsniveaus hinzunehmen. Im Mindestselbstbehalt des Kindes ist sein Unterkunftsbedarf (Miete bzw. Hausbelastungen) enthalten, der nach den o. g. Leitlinien € 450,00 bis 31.12.2014, ab dem 01.01.2015 € 480,00 beträgt.

Überschreiten die tatsächlichen Unterkunfts-kosten diesen Betrag erheblich, ist das durch entsprechende Erhöhung des Selbstbehalts oder – mit gleichem Ergebnis – im Rahmen der Einkommensbereinigung durch Anerkennung der Mehraufwendungen zugunsten des Kindes zu berücksichtigen. Angesichts der schwachen Ausprägung des elterlichen Unterhaltsanspruchs kommt es nicht darauf an, dass diese Kosten unvermeidbar sind, soweit sie sich nur unterhalb der Luxusgrenze bewegen. Hat das Kind dagegen

geringere Unterkunftskosten als in seinem Selbstbehalt enthalten, ist dieser nicht zu kürzen.

Es unterliegt der Disposition des unterhaltspflichtigen Kindes, wie es die ihm zu belassenen Mittel verwendet. Für den Unterkunftsbedarf seines Ehegatten sehen die o. g. Leitlinien überwiegend € 350,00 bis 31.12.2014 und ab dem 01.01.2015 € 380,00 vor.

Der Unterkunftsbedarf eines Kindes des Unterhaltspflichtigen ist mit 20% im bereits berücksichtigten Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle enthalten. Soweit der Unterhaltspflichtige Mehraufwendungen für die Unterkunft geltend macht, ist bei der Berechnung dieser Betrag ebenfalls zu berücksichtigen. Wenn Sparbeiträge für die Risiken der allgemeinen Lebensführung die Lebensstellung angemessen und sinnvoll sind, gehören sie zu den zusätzlich berücksichtigungsfähigen Lebenshaltungskosten des Kindes.

5.7 Aufwendungen für die Altersvorsorge

Die eigene angemessene Altersvorsorge geht der Sorge für Unterhaltsberechtigte vor. Arbeitnehmer oder Beamte besitzen in der Regel Anwartschaften auf eine Sozialversicherungsrente oder Beamtenpension. Ihnen werden, in der Erkenntnis, dass diese primäre Vorsorge (in der Regel 20% des Einkommens) in Zukunft nicht mehr ausreichen wird, einkommensmindernd Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge in Höhe von 5% ihres letzten Bruttoeinkommens anerkannt, wenn ihre Altersversorgung nicht in angemessenem Umfang anderweitig gesichert ist.

Um den sogenannten „Besserverdienenden“ eine ihrem bisherigen Lebensstandard entsprechende Altersversorgung zu ermöglichen, muss das auch für den Teil ihres Bruttoeinkommens gelten, der die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Selbständig Tätige können den Unterhaltsansprüchen ihrer Eltern Aufwendungen für ihre primäre (20%) und zusätzliche Altersvorsorge (5%) in Höhe von gleichfalls insgesamt 25% ihres Bruttoeinkommens entgegenhalten. Für eine Ungleichbehandlung von Selbständigen und Nichtselbständigen besteht kein Anlass. Dem Unterhaltspflichtigen steht es frei, in welcher Weise er für seine (primäre oder zusätzliche) Altersversorgung Vorsorge trifft, solange nur die gewählte Art geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen. In Betracht kommen z. B. Lebensversicherungen, nicht selbstbewohnte Immobilien oder auch bloßes Sparvermögen.

Als Bestandteil der Verpflichtung des Kindes zum Familienunterhalt beizutragen, sind im Rahmen der Angemessenheit auch die Aufwendungen für die Altersvorsorge des Ehegatten anzuerkennen, wenn der Ehegatte nicht über eine eigene angemessene

Altersversorgung verfügt. Voraussetzung für die Anerkennung der Vorsorgeaufwendungen ist stets, dass der Unterhaltspflichtige Aufwendungen tatsächlich tätigt.

Da er seinen Eltern gegenüber zur zusätzlichen Altersvorsorge berechtigt ist, kann er damit auch in einem Zeitpunkt beginnen, in dem er bereits mit seiner Inanspruchnahme auf Elternunterhalt rechnen musste.

Nicht in jedem Fall werden unterhaltspflichtige Kinder, deren Altersversorgung nicht bereits durch ihren Ehegatten gewährleistet ist, mit monatlichen Aufwendungen von zusätzlich 5% ihres Bruttoeinkommens eine ihrer Lebensstellung entsprechende Altersversorgung sicherstellen können. Der Umfang, in dem Kinder ihr bereits angesammeltes Vermögen für ihre eigene Altersversorgung zurückhalten bzw. für den Unterhalt ihrer Eltern einsetzen müssen, ist von den individuellen Verhältnissen abhängig. Dieses Kriterium gilt auch für den Umfang, in dem monatliche Aufwendungen für die primäre bzw. ergänzende Altersversorgung einkommensmindernd zu berücksichtigen sind.

Gründe, die eine zusätzliche Altersvorsorge rechtfertigen, können unter anderem sein:

- in der Vergangenheit längere berufliche Unterbrechungen wegen Kindererziehung, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Pflege Angehöriger, oder
- über längere Zeit nicht versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bzw. nur Teilzeiterwerbstätigkeit mit geringem Einkommen, oder
- das aktuelle Einkommen liegt unterhalb des Mindestselbstbehalts, oder auch
- der Verlust eines Teils der Versorgungsanswartschaften durch den Versorgungsausgleich im Rahmen der bereits erfolgten oder demnächst anstehenden Scheidung des unterhaltspflichtigen Kindes.

Nach der Düsseldorfer Tabelle und anderen Leitlinien der Oberlandesgerichte, wird der Umfang des dem unterhaltspflichtigen Kind zustehenden Selbstbehalts gegenüber den Unterhaltsansprüchen seiner Eltern nicht davon abhängig gemacht, ob es erwerbstätig ist oder nicht.

Im Rahmen des Elternunterhalts ist eine Altersversorgung, die noch nicht anderweitig gesichert ist, wenigstens in folgendem Umfang als angemessen zu betrachten:

- wenn sie dem alleinstehenden Kind im Rentenalter den Mindestselbstbehalt ab 01.01.2015 von € 1.800,00, bzw. bis 31.12.2014 von € 1.600,00, bzw.
- dem verheirateten, in intakter Ehe lebenden Kind den zusammengerechneten Mindestselbstbehalt der Ehegatten bis 31.12.2014 von € 2.880,00, ab dem 01.01.2015 von € 3.240,00 sichert.

Bei diesen Beträgen sind die im künftigen Berufsleben noch zu erzielenden Versorgungsanswartschaften zu berücksichtigen. Es handelt sich um Netto-Mindestbeträge einer künftigen monatlichen Altersversorgung. Diese können jedoch bis zu einer Höhe von 70 % des gegenwärtigen Einkommens des unterhaltspflichtigen Kindes überschritten werden.

Insbesondere dann sind entsprechend höhere Sparbeiträge für die künftige Altersvorsorge anrechnungsfrei zu belassen, wenn ein unterhaltspflichtiges Kind mit hohem Einkommen aufgrund von Störungen seiner beruflichen Biographie nur durch diese höheren Sparbeiträge in den Stand gesetzt wird, eine Versorgung von 70 % seines gegenwärtigen Einkommens im Alter zu erzielen. Andernfalls würde sein Lebensstandard im Rentenalter über Gebühr gesenkt. Dieses kann ihm bei der minderen Qualität des elterlichen Unterhaltsanspruchs nicht zugemutet werden.

Für sämtliche Tatsachen, die eine zusätzliche, insbesondere eine den Einsatz von mehr als 5% des Bruttoeinkommens des Unterhaltspflichtigen erfordernde Altersversorgung notwendig erscheinen lassen, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast. Dieser kann dadurch genügt werden, dass dem Unterhaltspflichtigen als Arbeiter oder Angestellter von der Deutschen Rentenversicherung, als Beamter von seiner Versorgungsbehörde, als Selbständiger vom Träger seiner Altersversorgung

- der gegenwärtige Wert der Altersversorgung ermittelt wird,
- diesen auf der Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse bis zum voraussichtlichen Beginn seines Rentenalters fortschreiben lässt und
- unter Berücksichtigung von vorhandenem, für seine Altersversorgung einsetzbarem Vermögen seine Versorgungslücke und damit den Monatsbetrag ermittelt, den es zur Schließung dieser Lücke aufwenden muss und diesen einkommensmindernd geltend macht. Ebenso kann der Unterhaltspflichtige ggf. für die Altersversorgung seines Ehegatten verfahren.

5.8 Einsatz von Vermögen des Unterhaltspflichtigen

Reicht das bereinigte Einkommen des Unterhaltspflichtigen bei Wahrung des ihm nach den konkreten Unterhaltsverhältnis zustehenden Selbstbehalts nicht aus, um den geforderten Unterhalt zu leisten, ist zu prüfen, ob er über Vermögen verfügt, das er für den Unterhalt des Berechtigten monatlich einsetzen muss. Bei Vermögen ist zwischen Vermögensstamm und Vermögenserträgen zu unterscheiden. Vermögenserträge sind beim Elternunterhalt als Einkommen einzusetzen, es sei denn, sie verbleiben bis zur Vermögensschongrenze kapitalerhöhend im Vermögensstamm.

Auch für Kinder bei Inanspruchnahme auf Elternunterhalt gilt der Grundsatz, dass sie den Stamm ihres Vermögens einsetzen müssen.

Ausnahmen bestehen z. B. beim Schonvermögen:

- Wenn der Unterhaltspflichtige dadurch von Einkünften abgeschnitten wird, die er zur Erfüllung seiner vorrangigen Verpflichtungen benötigt.
- Soweit Unterhaltspflichtigen in engeren Unterhaltsverhältnissen der Einsatz ihres Vermögensstammes für den Unterhalt des Berechtigten nicht zugemutet wird, kann das auch von unterhaltspflichtigen Kindern bei Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht erfolgen. So ist in der Regel das selbstgenutzte Familienheim nicht für den Unterhalt des Berechtigten einzusetzen. Dieses gilt auch, wenn das Hausgrundstück in Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes nicht angemessen ist. Durch eine Veräußerung oder Vermietung würde die bisherige, häufig bereits langjährig praktizierte Lebensführung sonst grundlegend beeinträchtigt. Dieses kann nicht zugemutet werden.
- Auch eine Beleihung wird dem Kind, das seinen Lebenszuschnitt durch seine Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht spürbar und dauerhaft einschränken muss, nur ausnahmsweise zuzumuten sein, wenn dadurch sein eigener angemessener Unterhalt nicht gefährdet wird. Von einer Gefährdung ist auszugehen, wenn der Unterhaltspflichtige das Darlehen nicht aus seinem Einkommen bedienen kann, ohne dadurch seinen Lebenszuschnitt über das ihm im Verhältnis zu seinen Eltern zumutbare Maß hinaus abzusenken.
- Sind mit dem Vermögenseinsatz zugunsten der Eltern wirtschaftlich nicht mehr vertretbare Nachteile verbunden, kann ein solcher Einsatz nicht verlangt werden, z. B. für Vermögensgegenstände, die zur Fortführung eines eigenen Betriebes benötigt werden.
- Die Veräußerung eines vermieteten Hausgrundstücks oder eines Miteigentumsanteils daran kann nur dann erwartet werden, wenn der erzielbare Erlös nicht außer Verhältnis zum Substanz- und Ertragswert des Hauses steht.

Es gelten dieselben Grundsätze wie bei der Feststellung des Umfanges der persönlichen Verhältnisse, die einkommensmindernde, vermögensbildende Aufwendungen als Vorsorge für das Alter berücksichtigen. Dem abhängig berufstätigen Kind, das finanziell für sein Alter nicht anderweitig gesichert ist, ist sein Vermögen zu belassen, soweit es dieses unter Berücksichtigung einer Rendite von 4% im Laufe seines bisherigen Berufslebens durch Einsatz von 5% seines aktuellen Bruttoeinkommens angespart hat.

Für Selbständige sind entsprechend 25% ihres Bruttoeinkommens maßgeblich. Wegen des im Laufe des Berufslebens in der Regel deutlich steigenden Einkommens ist das vom Einsatz für den Elternunterhalt zu verschonende Vermögen auf das Bruttoeinkommen des Kindes im Zeitraum seiner Inanspruchnahme auf Elternunterhalt abzustellen.

- Mindestens kann das Kind gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern Vermögen verteidigen, das ihm und ggf. seinem Ehegatten auf Lebenszeit seinen eigenen Selbstbehalt bzw. den zusammengerechneten Selbstbehalt beider Ehegatten belässt. Die Umrechnung hat auf der Grundlage der Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen, die aus den aktuellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen ist (www.destatis.de), zu erfolgen sowie Zins und Zinseszins zu berücksichtigen.
- Übersteigt das Kindesvermögen den nach der 5%- Regelung zu schonenden Betrag, müssen das die Kindeseltern hinnehmen, wenn ihr Kind den Überschuss wegen gestörter beruflicher Biographie oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen für seine eigene angemessene Altersversorgung oder für diejenige seines Ehegatten benötigt, wenn nicht beider Versorgung anderweitig, etwa durch Grundeigentum, gesichert ist. Für die Unwägbarkeiten des täglichen Lebens, einschließlich des Pflegefallrisikos, ist dem Kind eine Vermögensreserve von € 25.000,00 zu belassen.
- Für in naher Zukunft notwendig anfallende vorweggenommene Lebenshaltungskosten (z. B. demnächst notwendig anfallende Instandhaltungskosten des Familienheims oder für die demnächst notwendig anstehende Anschaffung eines notwendigen Ersatzfahrzeuges) sind weitere Beträge aus dem Vermögen zu belassen, soweit sie nachgewiesen werden und angemessen sind.

Sofern zu beurteilen ist, ob und in welchem Umfang das Vermögen des unterhaltspflichtigen Kindes zur Sicherung des eigenen angemessenen Unterhalts einschließlich der Altersvorsorge benötigt wird, sind alle Vermögenswerte zu berücksichtigen. Wird z. B. über Grundeigentum verfügt, ist zumindest zu berücksichtigen, dass im Alter keine Mietkosten aufgewendet werden müssen, der Wohnvorteil ist demnach entsprechend anzurechnen, wenn das unterhaltspflichtige Kind seine Immobilie auch selber bewohnt.

Verfügt der Unterhaltspflichtige neben Spar- und Barvermögen auch über selbstgenutztes Immobilienvermögen, ist dieser Umstand dahingehend zu berücksichtigen, welches Vermögen zur zusätzlichen Altersvorsorge benötigt wird.

Der Unterhaltspflichtige kann aber auch nicht pauschal darauf verwiesen werden, dass das weitere Vermögen nicht zur zusätzlichen Altersvorsorge benötigt wird, weil dieses bereits durch die selbst genutzte Immobilie gesichert ist.

Es ist demnach zu ermitteln, welcher Betrag des Vermögens für die Altersvorsorge bereits durch den Wohnwert abgedeckt ist. Dieses geschieht, indem der Wohnwert ebenfalls kapitalisiert wird. Maßgeblich sind der Zeitraum der durchschnittlichen Lebenserwartung und einer pauschalen Verzinsung von 4%, da unterstellt werden muss, dass auch die ortsüblichen Mieten steigen.

Bei nicht selbstgenutzten Immobilien ist nicht der Wohnwert, sondern der Wert der Immobilie zu berücksichtigen.

Beispiel:

Der erwerbstätige Unterhaltspflichtige verfügt über ein monatliches Einkommen von € 3.698,75 brutto. Darüber hinaus besitzt er nach Abzug der anfallenden Verwaltungskosten sowie persönlichen Steuern Sparvermögen in Höhe von € 64.426,76 und ist Eigentümer einer nicht selbstgenutzten Eigentumswohnung mit einem Verkehrswert von € 60.000,00. Zudem wohnt er selbst in einem abgezahlten Einfamilienhaus, so dass ihm ein monatlicher Wohnvorteil von € 231,00 zuzurechnen ist.

Trotz des einzubeziehenden Wohnvorteils reicht die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen aus Einkommen nicht aus, den monatlichen Bedarf der stationär pflegebedürftigen Mutter zu decken, so dass ergänzend eine Leistungsfähigkeit aus Vermögen zu prüfen ist.

Zusammen mit dem Barvermögen und der nicht selbstgenutzten Eigentumswohnung beläuft sich das Vermögen zunächst auf € 124.426,76. Der Wert der selbstgenutzten Immobilie ist zunächst nicht zu berücksichtigen, da sie als angemessene Unterkunft geschützt ist.

Da keine anderen Einwände in Bezug auf konkret anstehenden Kosten erhoben wurden, ist fraglich, inwieweit das Vermögen des Unterhaltspflichtigen zur zusätzlichen Altersvorsorge benötigt wird. Ausgehend von einem Einkommen von € 3.698,75 brutto kann der Unterhaltspflichtige monatlich € 185,00 (5%) als zusätzliche Altersvorsorge ansparen. Ausgehend von einer Erwerbstätigkeit von 35 Jahren ergibt dies bei einer 4%igen Verzinsung ein Altersvorsorgekapital von € 169.604,00.

Einen Teil der zusätzlichen Altersvorsorge deckt der Unterhaltspflichtige durch die selbstgenutzte Immobilie. Diese ist zwar nicht mit ihrem Verkehrswert in den Bestand des Vermögens einzurechnen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltspflichtige im Alter keine Mietkosten aufwenden muss und seinen Lebensstandard deswegen mit geringeren Einkünften aus Einkommen und Vermögen sichern kann.

Daher ist zu ermitteln, in welchem Umfang der Unterhaltspflichtige seine zusätzliche Altersvorsorge bereits durch den monatlichen Wohnwert abdeckt.

Da es sich bei dem zusätzlichen Altersvorsorgekapital um einen Gesamtbetrag handelt, der aus der Zeit des Berufslebens gebildet wird, ist der monatliche Wohnwert ebenso zu kapitalisieren. Maßgebliches Kriterium ist dabei die zukünftige Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen ab Eintritt ins Rentenalter, während derer der Bedarf an zusätzlicher Altersvorsorge durch den monatlichen Wohnwert gedeckt wird. Geht man im vorliegenden Fall von einer statistischen Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen von 16 Jahren nach Erreichen des Rentenalters aus, ergibt sich aus dem monatlichen Wohnwert – unter Berücksichtigung einer monatlichen Verzinsung von 4% – ein durch die selbstgenutzte Immobilie gewährleistetes Altersvorsorgekapital von € 62.192,00. In dieser Höhe ist der Bedarf des Unterhaltspflichtigen an einer zusätzlichen Altersvorsorge bereits durch das mietfreie Wohnen in der eigenen Immobilie gedeckt.

Entsprechend beläuft sich der Bedarf an einer zusätzlichen Altersvorsorge des Unterhaltspflichtigen nur noch auf € 169.604,00 abzüglich € 62.192,00 = € 107.412,00. Dem stehen Vermögenswerte von € 124.426,76 gegenüber, so dass sich ein zum Unterhalt einzusetzendes Vermögen von € 17.014,76 ergibt, welches zusätzlich zu der Leistungsfähigkeit aus Einkommen zu fordern ist.

Ab Renteneintritt (Erreichen der regulären Altersgrenze für den Rentenbeginn) hat der aus Einkommen nicht bzw. nicht ausreichend leistungsfähige Unterhaltspflichtige sein bis zu diesem Zeitpunkt angesammeltes Altersvorsorgevermögen für den Unterhalt des Berechtigten einzusetzen, soweit dadurch sein eigener angemessener Unterhalt und derjenige der ihm gegenüber vorrangigen Unterhaltsberechtigten nicht beeinträchtigt wird. Das bis dahin angesparte Vermögen ist in eine monatliche Rente umzurechnen und als Einkommen anzurechnen.

5.9 Umrechnung von Vermögen in einen monatlich einzusetzenden Betrag

Die Umrechnung ist erforderlich, um zu ermitteln, ob und ggf. inwieweit das aus seinem Einkommen nicht oder nur eingeschränkt leistungsfähige Kind verpflichtet ist, den Unterhalt seiner Eltern aus seinem Vermögen zu bestreiten. Eine Umrechnung ist auch erforderlich, um die Haftungsanteile von Geschwistern für den Unterhalt ihrer Eltern festzustellen, wenn ein Teil der Geschwister aus Vermögen, ein anderer aus Einkommen haftet. Vor der Umrechnung in Einkommen ist das Kindesvermögen zunächst um die Anteile zu bereinigen, deren Einsatz dem Kind für den Unterhalt seiner Eltern nicht abverlangt werden darf.

Neben dem Schonvermögen und dem ggf. im Zeitraum bis zu seinem erstmaligen Rentenbezug für die Aufstockung seines Einkommens auf den Mindestselbstbehalt zuzüglich 50% des Überschusses (ggf. auch für den Unterhalt seiner engeren Familie) erforderlichen Vermögen sind nachgewiesene Steuern und Verwaltungsgebühren in Abzug zu bringen. Der ggf. verbleibende Überschuss ist mit Hilfe von Kapitalisierungstabellen in Einkommen umzurechnen. Die Umrechnungstabellen sind im Excelprogramm (s. Anlage I) enthalten.

In die Umrechnung fließt das Kapital und dessen Verzinsung mit ein, das Geschlecht des Kindes, die Zeit bis zu seinem Rentenbeginn sowie die Tatsache des Vermögensverzehr bis zu diesem Zeitpunkt.

Nicht verkannt werden darf, dass die Berechnung mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist, weil sich in der Zeit bis zum erstmaligen Rentenbezug des Kindes erhebliche Veränderungen seines Einkommens, seiner Unterhaltungspflichten und seiner sonstigen Verbindlichkeiten, seiner Steuerbelastung sowie der Kapitalrendite und der Verwaltungskosten ergeben können.

Mangels Anhaltspunkte für Art und Umfang möglicher Veränderungen, muss bei der Umrechnung von den gegenwärtigen Verhältnissen ausgegangen werden. Künftigen Entwicklungen kann nur im Rahmen einer Abänderungsklage Rechnung getragen werden. Soweit nach Abzug aller dieser Positionen Vermögen verbleibt, steht es für den Elternunterhalt zur Verfügung. Allerdings braucht das Kind nicht den gesamten Überschuss für den aktuellen Unterhaltsbedarf seiner bedürftigen Eltern zu verwenden, und zwar auch dann nicht, wenn das vermögende Kind seinem Elternteil allein auf Unterhalt verpflichtet ist. Es kann ihn deshalb auf deren voraussichtliche Lebenszeit verteilen, die anhand der Sterbetafel zu ermitteln ist. Die Umrechnung des Vermögens in den monatlich zu leistenden Elternunterhalt erfolgt wiederum mit Hilfe von Kapitalisierungstabellen, denen das verfügbare Kapital und seine Verzinsung, das Geschlecht des Elternteils und dessen Lebenserwartung sowie der Vermögensverzehr bis zu dessen Tod zugrunde liegt.

Berechnungsbeispiel zum Vermögenseinsatz:

Der 50 Jahre alte Sohn S soll zum Unterhalt für seine unterhaltsbedürftige im Heim lebende Mutter M (89 Jahre alt) herangezogen werden. M ist verwitwet, weitere unterhaltspflichtige Kinder gibt es nicht. S ist alleinstehend und erzielt ein bereinigtes Erwerbseinkommen in Höhe von € 1.300,00. S verfügt weiterhin über ein ererbtes Vermögen in Höhe von € 100.000,00.

Der Vermögenswert wurde bereits bereinigt um den Betrag, der für die Altersvorsorge zu belassen ist und um alle anderen Beträge, die für privilegierte Zwecke berücksichtigt werden können. Aus dem Vermögen erwirtschaftet S bei einem Jahreszins von 4% monatliche Zinseinkünfte in Höhe von € 333,00. Die ungedeckten Heimkosten der Mutter M betragen monatlich € 1.500,00.

Berechnung des monatlich zu zahlenden Unterhalts aus dem Einkommen:

bereinigtes monatliches Einkommen	1.300,00 €
zuzüglich monatliche Zinseinkünfte	333,00 €
Gesamteinkommen	1.633,00 €
abzüglich Selbstbehalt des S (alt)	1.600,00 €
Überschreitung	33,00 €
davon 50%	16,50 €

Aus dem Einkommen kann S. einen monatlichen Unterhalt von € 16,50 zahlen.

Berechnung des monatlich zu zahlenden Unterhalts aus dem Vermögen:

Auch bei der Heranziehung zum Unterhalt aus dem Vermögen ist S ein Selbstbehalt in der Höhe zu belassen, der ihm bei einer Haftung aus Einkommen zustünde. Hier ist auf den individuellen Selbstbehalt abzustellen, der vorliegend € 1.608,25 beträgt (€ 1.600,00 + 50% des übersteigenden Einkommens).

Da nur das Vermögen des S bei der folgenden Berechnung „verwertet“ wird, können die Einnahmen aus Zinsen (€ 333,00) nicht mehr als Einnahme berücksichtigt werden.

Das monatlich bereinigte Erwerbseinkommen des S beträgt € 1.300,00. Zum individuellen Selbstbehalt von € 1.608,25 ergibt sich ein monatlicher Fehlbetrag von € 308,25. Dieser monatliche Fehlbetrag ist dem S aus seinem Vermögen zu belassen.

Ausgehend von der Sterbetabelle 2009/2011 (www.destatis.de) beträgt die voraussichtliche Lebenserwartung des 50jährigen S noch 29,67 Jahre (348,67 Monate).

Die Berechnung des S zu belassenden Gesamtbetrags zur Deckung des monatlichen Fehlbetrags in Höhe von monatlich € 308,25 für die Dauer der voraussichtlichen Lebenserwartung kann mit Hilfe der entsprechenden Funktion des Berechnungsprogramms Excel durchgeführt werden (Arbeitsanleitung s. Anlage I).

Berechnung BW: Zins 4%/12, 348,67 Monate, € 63.494,08

Das zur Deckung des monatlichen Fehlbetrags von € 308,25 für die Dauer der voraussichtlichen Lebenserwartung des S zu schonenden Vermögens (Barwert) beträgt hiernach unter Berücksichtigung von Zins und Zinseszins insgesamt € 63.494,08.

Gesamtvermögen	100.000,00 €
----------------	--------------

Abzüglich Schonvermögen zur Deckung des Fehlbetrags	63.494,08 €
---	-------------

Restvermögen	36.050,92 €
--------------	-------------

Das Restvermögen ist einem monatlichen Einkommen vergleichbar zu machen.

5.10 Einschränkung der Leistungsfähigkeit durch vorrangige Unterhaltspflichten

Anspruch des Ehegatten auf Familienunterhalt

Für die Zeit des Bestehens der Ehe oder der Partnerschaft, unter Verwandten und bei Ansprüchen nach § 1615 I BGB kann zwar auf Unterhaltsrückstände, nicht aber auf Unterhalt für die Zukunft verzichtet werden (§§ 1361 Abs. 4 Satz 4, 1360 a Abs. 3, 1614 Abs. 1, ggf. in Verbindung mit §§ 5 Satz 2 LPartG, 1615 I Abs. 3 Satz 1 BGB).

Anderes gilt für den nachehelichen Unterhalt. Durch Vertrag kann grundsätzlich seit dem 01.07.1977 jederzeit die Verpflichtung zur Zahlung nachehelichen Unterhalts von Ehegatten, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, für die Zukunft erlassen oder eingeschränkt werden (§ 1585 c Satz 1 BGB, Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG in Verbindung mit § 72 EheG). Gleiches gilt seit Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) auch für den nachpartnerschaftlichen Unterhalt (LPartG, § 16 Satz 2 in Verbindung mit § 1585 c BGB). Dem Unterhaltsanspruch des Ehegatten oder Lebenspartners des seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes kommt nach § 1609 BGB Vorrang gegenüber dem der Kindeseltern zu. Solange die eheliche Lebensgemeinschaft besteht, haben nach §§ 1360, 1360 a BGB beide Ehegatten zum Familienunterhalt beizutragen.

Der Familienunterhalt umfasst u. a. die Aufwendungen für Wohnung, Ernährung, Kleidung, medizinische Versorgung, kulturelle Bedürfnisse, Kranken- und Altersvorsorge, Versicherungen, Freizeitgestaltung und Urlaub. Er wird regelmäßig als Naturalunterhalt erbracht. Außerdem haben die Ehegatten Anspruch auf Taschengeld, dessen Umfang üblicherweise 5 – 7% ihres zusammen gerechneten Nettoeinkommens beträgt.

Wenn das Familieneinkommen den dreifachen Familienselbstbehalt übersteigt, sollte von einem Taschengeldanspruch in Höhe von 7% ausgegangen werden. Unterhaltsrechtlich bildet Taschengeld grundsätzlich einzusetzendes Einkommen, auch wenn es dem Kind nicht gezahlt wird.

Maßgeblich für Art und Umfang des Anspruchs auf Familienunterhalt sind die ehelichen Lebensverhältnisse der Ehegatten. Sie richten sich nach ihren Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie nach ihrem sozialen Rang. Wesentlich ist auf ihr Einkommen abzustellen, weil Ehegatten ihren Lebensstandard an die vorhandenen Mittel anzupassen pflegen. Auch ein Bonus (1/7) ist nicht abzuziehen. In der intakten Ehe bedarf es weder eines Arbeitsanreizes noch eines Ausgleichs für berufsbedingte Erschwernisse. Erzielen beide Ehegatten Einkünfte, richtet sich die Höhe des von jedem von ihnen zu leistenden Beitrags zum Familienunterhalt grundsätzlich nach dem Verhältnis der beiderseitigen Nettoeinkommen. Ist einem der Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, erfüllt er nach § 1360 Satz 2 BGB seine Verpflichtung in der Regel durch die Führung des Haushalts. Konkurriert der Anspruch auf Familienunterhalt mit anderen Unterhaltsansprüchen, ist er auf die einzelnen Familienmitglieder aufzuteilen und in Geld umzurechnen.

Zu beachten ist, dass gegenüber einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten, kein gesetzliches Unterhaltsrechtsverhältnis besteht, hier also kein vorrangiger Unterhaltsanspruch für diese/diesen abgesetzt werden kann.

Für das Maß des einem Ehegatten geschuldeten Familienunterhalts kann § 1578 BGB als Orientierungshilfe dienen. Wegen der Verschiedenheit der ehelichen Lebensverhältnisse beläuft sich dieses Maß nicht auf einen bestimmten Betrag, sondern ist individuell zu ermitteln.

Für die Entscheidung, welchen Beitrag das Kind im konkreten Fall gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern für den Unterhalt seines Ehegatten verteidigen darf, kommt es wesentlich darauf an, welchen Einfluss

- überobligatorisch erzielttes Einkommen eines der Ehegatten,
- die Ersparnis durch gemeinsame Haushaltsführung,
- der unterhaltsrechtliche Vorrang des Ehegatten gegenüber den Eltern des Kindes auf die Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse hat.

Der individuelle Familienbedarf wird ermittelt, indem vom Familieneinkommen der Familienselbstbehalt und die Haushaltersparnis abgezogen werden und dann dem Familienmindestselbstbehalt die Hälfte des ermittelten Ergebnisses zugeschlagen wird.

Zu dem so errechneten individuellen Familienbedarf hat das Kind entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte beider Ehegatten beizutragen. Die Differenz zwischen dem Einkommen des Kindes und dem von ihm zu finanzierenden Anteil am individuellen Familienbedarf ist für den Elternunterhalt frei. Die Haushaltsersparnis, die sich aus dem den Mindestfamilienselbstbehalt übersteigenden Einkommen beider Ehegatten ergibt, ist in Anlehnung an die Regelungen im Sozialrecht regelmäßig mit 10% des Mehreinkommens zu bemessen.

Da sich die Ersparnis bei höherem Einkommen nicht unbegrenzt erhöht, dürfte es angemessen sein, ihre Obergrenze auf 200% der Mindestersparnis und damit auf € 700,00 festzusetzen.

Beispiel (Kind als Alleinverdiener)		Beispiel Doppelverdiener (Kind hat weniger Einkommen)	
bereinigtes Einkommen Kind (100%)	4.000,00 €	bereinigtes Einkommen Kind (25%)	1.000,00 €
bereinigtes Einkommen Ehegatte	0,00 €	bereinigtes Einkommen Ehegatte (75%)	3.000,00 €
bereinigtes Familieneinkommen	4.000,00 €	bereinigtes Familieneinkommen	4.000,00 €
abzüglich Familienselbstbehalt	2.880,00 €	abzüglich Familienselbstbehalt	2.880,00 €
Differenz zum Familieneinkommen	1.120,00 €	Differenz zum Familieneinkommen	1.120,00 €
./. 10% von	112,00 €	./. 10% von	112,00 €
ergibt	1.008,00 €	ergibt	1.008,00 €
:2	504,00 €	:2	504,00 €
Selbstbehalte plus	3.384,00 €	Selbstbehalte plus	3.384,00 €
Anteil des Kindes (100%)	3.384,00 €	Anteil des Kindes (25%)	846,00 €
./. Einkommen	4.000,00 €	./. Einkommen	1.000,00 €
Unterhaltsanspruch	616,00 €	Unterhaltsanspruch	154,00 €

**Beispiel Doppelverdiener
(Eheleute haben gleich hohes
Einkommen)**

**Beispiel Doppelverdiener
(Kind hat ein höheres Einkommen
als der Ehegatte)**

bereinigtes Einkommen Kind (50%)	2.000,00 €		bereinigtes Einkommen Kind (75%)	3.000,00 €
bereinigtes Einkommen Ehegatte (50%)	2.000,00 €		bereinigtes Einkommen Ehegatte (25%)	1.000,00 €
bereinigtes Familieneinkommen	4.000,00 €		bereinigtes Familieneinkommen	4.000,00 €
abzüglich Familienselbstbehalt	2.880,00 €		abzüglich Familienselbstbehalt	2.880,00 €
Differenz zum Familieneinkommen	1.120,00 €		Differenz zum Familieneinkommen	1.120,00 €
./. 10% von	112,00 €		./. 10% von	112,00 €
ergibt	1.008,00 €		ergibt	1.008,00 €
:2	504,00 €		:2	504,00 €
Selbstbehalte plus	3.384,00 €		Selbstbehalte plus	3.384,00 €
Anteil des Kindes (50%)	1.692,00 €		Anteil des Kindes (75%)	2.538,00 €
./. Einkommen	2.000,00 €		./. Einkommen	3.000,00 €
Unterhaltsanspruch	308,00 €		Unterhaltsanspruch	462,00 €

5.11 Inanspruchnahme des Taschengeldes eines einkommenslosen Kindes

Verfügt das in intakter Ehe lebende unterhaltspflichtige Kind über kein Einkommen oder über nur sehr geringes Einkommen und erzielt sein Ehegatte (bereinigt) ein so „auskömmliches“ Einkommen, dass das Kind schon allein daraus angemessen unterhalten werden kann, so kann das ihm in Höhe von 5 – 7 % des zusammen gerechneten Nettoeinkommens zustehende Taschengeld zur Hälfte als Elternunterhalt gefordert werden.

Ist das Einkommen des Ehegatten so auskömmlich, dass davon der gesamte Familienunterhalt bestritten werden kann, ist das Kind in Höhe der Hälfte seines gesamten Taschengeldanspruchs als leistungsfähig zu betrachten. Von einem auskömmlichen Einkommen des Ehegatten in diesem Sinn ist auszugehen, wenn und soweit dessen Einkommen den dreifachen Familienselbstbehalt der Ehegatten übersteigt.

Beispiel:

Tochter T ist ohne Einkommen, der Ehegatte E verdient bereinigt € 10.000,00. Sein Einkommen fließt in vollem Umfang in den Familienunterhalt. T's bedürftige Mutter M bzw. der Sozialhilfeträger verlangt Unterhalt.

Lösung:

Da T's angemessener Lebensbedarf durch E's „auskömmliches“ Einkommen gewahrt ist, hat sie die Hälfte des ihr in Höhe von € 500,00 – € 700,00 (5 – 7 % des bereinigten Einkommens von E) zustehenden Taschengeldes für den Unterhalt der bedürftigen Mutter einzusetzen.

5.12 Anspruch des Ehegatten auf Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt

Auch für den Unterhaltsanspruch des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten gilt, dass diesem in der Regel Vorrang vor dem Unterhaltsanspruch der Eltern eingeräumt werden soll. Zur Berechnung der Unterhaltsansprüche getrennt lebender und geschiedener Ehegatten wird auf die unterhaltsrechtlichen Leitlinien des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen verwiesen. Ist die Unterhaltsverpflichtung titulierte, ist sie in der Regel in Höhe des sich aus dem Titel ergebenden Betrages zu berücksichtigen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn der Unterhaltspflichtige freiwillige Unterhaltszahlungen für den getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten nachweist.

Der Unterhaltsbedarf eines Ehegatten nach Trennung oder Scheidung bemisst sich auf 3/7 des Ehegatteneinkommens. Die Haushaltsersparnis entfällt. Der Unterhaltsanspruch des dem Grunde nach unterhaltsberechtigten getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen.

Beispiel: Unterhaltsleistung für getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten

Einkommen Kind € 3.000,00

Lösung:

$$€ 3.000,00 \times 3/7 = € 1.286,00$$

$$€ 3.000,00 - € 1.286,00 = € 1.714,00$$

$$€ 1.714,00 - € 1.600,00 = € 114,00$$

Das Kind ist in Höhe von € 114,00 x 50% = € 57,00 leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt.

Beispiel: beide Ehegatten erzielen Erwerbseinkommen

Einkommen Kind € 2.000,00, Ehegatte € 1.500,00

Lösung:

$\text{€ } 2.000,00 \cdot \frac{1}{3} \cdot \frac{1}{2} = \text{€ } 214,28$

$\text{€ } 2.000,00 - \text{€ } 214,28 = \text{€ } 1.785,72$

$\text{€ } 1.785,72 - \text{€ } 1.600,00 = \text{€ } 185,72$

Das Kind ist in Höhe von € 185,72 x 50% = € 92,86 leistungsfähig zur Zahlung von Elternunterhalt.

Obwohl der bedürftige (ggf. geschiedene) Ehegatte des Kindes dessen Eltern unterhaltsrechtlich im Rang vorgeht, kann die Lebensstellung der Ehegatten auch durch die Unterhaltspflicht des Kindes für seine Eltern geprägt sein. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit, welche konkreten Umständen die Annahme einer derartigen Prägung rechtfertigen, soll dem Ehegattenunterhalt in der Regel Vorrang vor dem Unterhaltsanspruch der Eltern eingeräumt werden.

5.13 Unterhaltungspflichten gegenüber den eigenen Kindern

Grundlagen

Auch die Unterhaltsansprüche eigener Kinder desjenigen, der unterhaltsverpflichtet ist gegenüber seinen Eltern, gehen nach § 1609 BGB vor. Kinder können nach § 1610 Abs. 1 BGB angemessenen Unterhalt verlangen. Was angemessen ist, richtet sich nach der Lebensstellung ihrer Eltern.

In einer Ehe, in der nur ein Ehepartner erwerbstätig ist, bzw. nach Trennung oder Scheidung der Eltern leitet sich der Unterhaltsbedarf ihrer minderjährigen Kinder vom Einkommen des verdienenden bzw. des familienfernen Elternteils ab. Verfügen in einer intakten Ehe beide Eltern über Einkünfte, müssen sich beide ebenso wie gegenüber Unterhaltsansprüchen volljähriger Kinder in der Regel im Verhältnis ihrer Einkünfte an den finanziellen Aufwendungen für ihre Kinder beteiligen. Deren Unterhaltsbedarf bestimmt sich in diesem Fall nach dem zusammengerechneten Elterneinkommen. Eine besondere Situation besteht, wenn der Unterhaltspflichtige mit eigenen minderjährigen Kindern, aber nicht mit dem anderen Elternteil dieser Kinder in einem gemeinsamen Haushalt lebt und der andere Elternteil seinen Kindern deshalb barunterhaltspflichtig ist.

Kann er ihnen mangels Leistungsfähigkeit keinen oder nur geringen Unterhalt leisten, ist bei dem seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kind die Differenz zwischen dem ggf. gezahlten Kindesunterhalt und 120% des Tabellenunterhalts abzüglich des hälftigen Kindergeldes einkommensbereinigend zu berücksichtigen.

Naturalunterhalt

Leben die eigenen Kinder des elternunterhaltspflichtigen Kindes innerhalb der intakten Familie, richtet sich ihr Unterhaltsanspruch – abgesehen vom Taschengeld – auf Gewährung von Wohnung, Nahrung, Kleidung und sonstigen Leistungen in Form von Naturalien. Um die damit einhergehende Einschränkung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit des Kindes zur Zahlung von Elternunterhalt feststellen zu können, ist ihr Anspruch auf Naturalunterhalt zu monetarisieren. Der Unterhaltsbedarf vorrangig berechtigter Kinder wird nach den Unterhaltstabellen der Oberlandesgerichte berechnet. Dabei wurde bislang der maßgebende Tabellensatz zugrunde gelegt, ohne Abzug des Kindergeldes. Durch das Unterhaltsrechtsänderungsgesetz wurde zum 01.01.2008 mit Änderung des § 1612 b BGB bestimmt, dass auf das Kind entfallende Kindergeld zur Deckung seines Barbedarf zu verwenden ist. Zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt und ansonsten in voller Höhe. Daraus ergibt sich, dass bei Unterhaltsberechnungen nicht wie früher die Tabellenbeträge in Abzug zu bringen sind, sondern nur noch die Zahlbeträge. Ist der Unterhaltsverpflichtete getrennt lebend oder geschieden und besteht ein Vollstreckungstitel der Kinder gegen ihn, so ist der tatsächliche Zahlbetrag zugrunde zu legen. Leben die Ehegatten zusammen und gehen beide einer Erwerbstätigkeit nach, wird im Regelfall auch von beiden Bar- und Betreuungsunterhalt geschuldet. Der Barunterhalt der Kinder errechnet sich dann aus beiden Elterneinkommen zusammen. Diesen bestreiten die Eltern anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer Einkünfte. Allerdings wird dennoch die Hauptverantwortung für die Betreuung minderjähriger Kinder bei einem Elternteil liegen, so dass nur das hälftige Kindergeld vom Tabellenbetrag abzugsfähig ist. Lediglich bei volljährigen Kindern ist das gesamte Kindergeld abzuziehen.

Barunterhalt

Im Rahmen der Einkommensbereinigung ist dem Kind der Zahlbetrag des von ihm geleisteten Kindesunterhalts gut zu bringen, soweit der Anspruch nicht titulierte ist. Hinzu kommen ggf. angemessene Kosten in Zusammenhang mit der Ausübung des Umgangsrechts.

Unterhaltspflicht nach § 1615 I BGB

Der Unterhaltsanspruch des nach § 1615 I BGB Unterhaltsberechtigten geht – ebenso wie derjenige des Ehegatten und der eigenen Kinder des Elternunterhaltspflichtigen – dem Unterhaltsanspruch der Eltern vor. Bis zur Grenze der Halbteilung bestimmt er sich nach der Lebensstellung des Berechtigten und damit in der Regel nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen vor der Geburt des gemeinsamen Kindes. Mangels Ehe sind für ihn nicht die ehelichen Lebensverhältnissen bestimmend und auch nicht, wie beim Kindesunterhalt, das Einkommen der Kindeseltern. Der Betrag, den das erwachsene Kind gegenüber Unterhaltsansprüchen seiner Eltern für den Unterhalt des ihm gegenüber nach § 1615 I BGB Berechtigten auf jeden Fall geltend machen kann, ist in gleicher Höhe anzusetzen wie für einen Ehegatten. Das sind derzeit monatlich mindestens € 1.440,00 (bis 31.12.2014 € 1.280,00), wenn Unterhaltsberechtigter und -verpflichteter einen gemeinsamen Haushalt führen, andernfalls mangels Haushaltsersparnis € 1.800,00 (bis 31.12.2014 € 1.600,00). Voraussetzung ist stets, dass der Berechtigte nach seiner Lebensstellung vor der Geburt des gemeinsamen Kindes von seinem Partner überhaupt Unterhalt in entsprechendem Umfang verlangen kann. Wäre sein Unterhaltsanspruch höher, sind – obwohl zwischen den Beteiligten mangels Eheschließung keine ehelichen Lebensverhältnisse bestehen können – auf die Konkurrenz zwischen dem elterlichen Unterhaltsanspruch und demjenigen nach § 1615 BGB dieselben Rechtsgrundsätzen anzuwenden, wie auf die Konkurrenz zwischen dem elterlichen Unterhaltsanspruch und demjenigen des Ehegatten des Kindes auf Familien-, Trennungs- und nachehelichen Unterhalt.

6. Verwirkung des elterlichen Unterhaltsanspruchs

6.1 Rechtsgrundlagen

Die – vollständige oder teilweise – Verwirkung des elterlichen Unterhaltsanspruchs hat zur Voraussetzung, dass der Elternteil

- infolge sittlichen Verschuldens bedürftig geworden ist (§ 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB) oder
- seine eigene Unterhaltspflicht gegenüber seinem jetzt auf Unterhalt in Anspruch genommenen Kind früher gröblich vernachlässigt hat (§ 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 BGB) oder

- sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen dieses Kind oder gegen einen von dessen nahen Angehörigen schuldig gemacht hat (§ 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 3 BGB) oder
- seinen Anspruch illoyal verspätet geltend macht (§ 242 BGB – nicht für zukünftige Ansprüche -).

Ob die Voraussetzungen einer Verwirkung nach § 1611 BGB erfüllt sind, ist anhand einer umfassenden Abwägung aller maßgeblichen Umstände zu prüfen. Von Bedeutung sind insbesondere

- Art, Gewicht, Zahl und Folgen der zu missbilligenden Verhaltensweisen des Elternteils,
- das Verhalten des jetzt auf Unterhalt in Anspruch genommenen Kindes,
- die langjährige Erfüllung der Unterhaltspflicht des Elternteils gegenüber diesem Kind. Sie kann das elterliche Fehlverhalten in einem milderen Licht erscheinen lassen.

Auch wenn nicht der bedürftige Elternteil selbst, sondern der Sozialhilfeträger den elterlichen Unterhaltsanspruch aus übergegangenem Recht geltend macht, ist zunächst die Frage der Verwirkung des Anspruchs nach § 1611 oder § 242 BGB zu klären. Im Umfang der Verwirkung besteht kein Unterhaltsanspruch, der auf den Sozialhilfeträger übergehen kann.

Die Behauptung, der Elternteil habe seinen Unterhaltsanspruch nach §§ 1611 oder 242 BGB verwirkt, stellt eine rechtsvernichtende Einwendung dar. Deshalb obliegt dem unterhaltspflichtigen Kind die Darlegungs- und Beweislast für die Verwirkung. Soweit es allerdings um negative Tatsachen geht – z. B., die Eltern hätten sich früher nicht ausreichend um ihr Kind gekümmert, - müssen zunächst die Eltern ihr entsprechendes früheres Verhalten schildern. Sache des Kindes ist es dann, diesen Vortrag zu widerlegen. Nur wenn und soweit die Voraussetzungen der Verwirkung nicht vorliegen, ist zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger ausnahmsweise deshalb nicht Gläubiger des Unterhaltsanspruchs geworden ist, weil dies eine unbillige Härte im Sinne des § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII darstellt. Aus sozialhilferechtlicher Sicht liegt eine solche Härte vor, wenn durch die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen soziale Belange beeinträchtigt sind, die materieller oder immaterieller Art sind und entweder in der Person des Unterhaltspflichtigen oder in derjenigen des Unterhaltsberechtigten vorliegen. Insbesondere muss ein kausaler Zusammenhang zu einem Handeln des Staates oder seiner Organe bestehen.

Beispiel:

Eine solche Härte wird bei einem auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kind bejaht, dessen bedürftiger Vater wegen einer auf seine Kriegserlebnisse zurückzuführenden psychischen Erkrankung nicht in der Lage war, für das Kind zu sorgen (BGH Urteil vom 21.04.2004, XII ZR 251/01; NJW 2004, 1298). Nur wenn offensichtlich von einer solchen Härte auszugehen ist und diese sich als so schwerwiegend darstellt, dass der Ausschluss des Anspruchsübergangs nicht nur einen Teil des Unterhaltsanspruchs erfasst, kann darauf verzichtet werden, zunächst den Unterhaltsanspruch nach Grund und Höhe festzustellen.

Auch für Härtegründe im Sinne von § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII ist das Kind darlegungs- und beweispflichtig, Abs. 3 Satz 2. Der Untersuchungsgrundsatz gilt insoweit nicht. Entsprechenden konkreten Hinweisen des Kindes ist nachzugehen.

6.2 Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden

Sittlich verschuldet haben Eltern ihre Bedürftigkeit, wenn diese auf ein objektiv sittlich zu missbilligendes Verhalten zurückzuführen ist, mit erheblichem Gewicht, das sich subjektiv als mindestens unterhaltsbezogene Leichtfertigkeit darstellt. Davon ist auszugehen, wenn sich Eltern unter grober Nichtachtung dessen, was jeder erkennt, oder in Verantwortungs- oder Rücksichtslosigkeit gegen ihre Kinder über die erkannte Möglichkeit nachteiliger Folgen für ihr wirtschaftliches Auskommen hinweggesetzt haben. Ihr anstößiges Verhalten braucht nicht alleinige Ursache ihrer Bedürftigkeit zu sein. An der Kausalität zwischen dem Verhalten der Eltern und ihrer Bedürftigkeit fehlt es, wenn die Eltern aufgrund einer Erkrankung verarmt sind, die ihrem schuldhaften Verhalten gefolgt ist. Krankheiten, wie Alkohol-, Drogen-, Medikamenten- oder Spielsucht, kommen als Verwirkungsgrund in Betracht, wenn der bedürftige Elternteil trotz seiner Erkrankung noch in der Lage ist, diese zu bekämpfen, wie es in deren Anfangsstadium oder nach einer erfolgreich verlaufenen Therapie der Fall sein kann. Ansonsten muss nachgewiesen werden, dass dem Berechtigten einen schweren Schuldvorwurf vor Suchtbeginn oder die Unterlassung einer Therapie nach Suchtbeginn vorgeworfen werden kann.

Besitzt der infolge Alters oder Krankheit nicht mehr erwerbsfähige Elternteil nur eine unzureichende Altersversorgung, weil er nicht oder nur gelegentlich berufstätig war, nicht ausreichend für sein Alter vorgesorgt hat, vorhandenes Vermögen zu schnell verbraucht oder verschenkt und damit verschwendet hat und ist ihm zumindest Leichtfertigkeit vorzuwerfen, kann der Verwirkungsstatbestand des § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB erfüllt sein.

Bei Bedürftigkeit infolge verschenkten Vermögens ist dem Elternteil ein fiktives Vermögen zuzurechnen, wenn er (oder nach Überleitung des Rückforderungsanspruchs der Sozialhilfeträger) das Geschenk nach § 528 ff BGB zurück verlangen kann, er aber untätig bleibt. Andernfalls ist sein Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden zu prüfen.

6.3 Frühere gröbliche Vernachlässigung der eigenen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind

§ 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 BGB betrifft sowohl den Barunterhalt, als auch den Betreuungsunterhalt. Ob der Elternteil seine Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber früher gröblich vernachlässigt hat, richtet sich nach Gewicht und Dauer des Verstoßes. Gelegentliches Versagen reicht ebenso wenig aus wie die unberechtigte Weigerung, eine Zweitausbildung zu bezahlen. Über die bloße Nichterfüllung hinaus müssen Umstände vorliegen, die dem pflichtwidrigen Verhalten ein besonderes Gewicht verleihen, etwa, dass das früher unterhaltsberechtigte Kind dadurch in ernsthafte Schwierigkeiten bei der Beschaffung seines Lebensbedarfs geraten ist. Der Umstand, dass Dritte für den Unterhalt aufgekommen sind, entlastet nicht. Auch unregelmäßige und häufig verspätete Zahlungen erfüllen den Tatbestand der gröblichen Pflichtverletzung, selbst wenn der geschuldete Betrag später nachgezahlt worden ist. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung, Betreuungsunterhalt zu leisten liegt nur vor, wenn der Elternteil die Betreuung ohne jeden eigenen Einsatz allein Dritten überlassen hat, nicht schon, wenn er sich im Rahmen der Betreuung der Hilfe Dritter bedient hat. Vorsatz ist nicht erforderlich.

6.4 Vorsätzliche schwere Verfehlung gegen das Kind oder dessen nahe Angehörige

Eine vorsätzliche schwere Verfehlung i. S. von § 1611 BGB setzt eine tiefgreifende Beeinträchtigung schutzwürdiger entweder wirtschaftlicher oder persönlicher Belange des Kindes durch seine Eltern voraus. Das Fehlverhalten kann auch in einer Unterlassung bestehen. In die Beurteilung sind alle Umstände einschließlich des Verhaltens des unterhaltspflichtigen Kindes einzubeziehen.

Zum Fehlverhalten von Eltern, das die Voraussetzungen für eine Verwirkung erfüllt, zählen an dem Kind oder dessen nahen Angehörigen begangene Tötungsversuche, sexueller Missbrauch, erhebliche körperliche Misshandlungen, die nicht durch das nach früherer, aber inzwischen überholter Rechtslage aus erzieherischen Gründen bestehende elterliche Züchtigungsrecht gedeckt waren, ferner bei Denunziation oder Anschwärzen des Kindes bei seinem Arbeitgeber, Finanzamt oder sonstigen Behörden, ebenso wiederholte grobe Beleidigungen oder Drohungen, wenn daraus auf eine tiefgreifende Verachtung des Kindes zu schließen ist, sowie für schwerwiegende Kränkungen, die einen groben Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksichtnahme erkennen lassen. Ein Kontaktabbruch des Elternteils zu seinem minderjährigen Kind reicht in der Regel nicht aus, um eine Verfehlung im Sinne von § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 3 BGB zu begründen. Es kommt im Wesentlichen darauf an, in welchem Alter das Kind bei dem Kontaktabbruch war.

Beispiel:

Bei einer nicht mehr für ihr fünftes Kind sorgeberechtigten Mutter, die keinerlei Kontakt mehr zu diesem, das sie bei seinen Großeltern in Deutschland im Alter von 1 ½ zurück gelassen hat und dieses dort offenbar gut aufgehoben war, während sie mit ihren weiteren vier Kindern nach Amerika übergesiedelt ist, ist von einer vorsätzlichen schweren Verfehlung auszugehen (BGH Urteil vom 19.05.2004, XII ZR 304/02; NJW 2004, 3109) .

Von einer vorsätzlichen schweren Verfehlung ist nicht auszugehen, wenn der Kontaktabbruch erst stattfand, als das unterhaltspflichtige Kind bereits volljährig war (BGH, Beschluss vom 12.02.2014, XII ZB 607/12, NJW 2014, 1177)

Welche Personen nahe Angehörige i. S. v. § 1611 Abs. 1 BGB sind, hängt von ihrem persönlichen Verhältnis zu dem unterhaltspflichtigen Kind ab. Hierzu zählen jedenfalls dessen Verlobte(r), sein Ehegatte oder Lebenspartner bis zur Trennung, der Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, seine eigenen engen Verwandten und diejenigen seines Ehegatten oder Partners, ferner Pflegeeltern und -kinder sowie Stiefeltern und -kinder.

6.5 Rechtsfolgen der Verwirkung nach § 1611 BGB

Erfüllt das Verhalten des Elternteils einen Verwirkungstatbestand, ist der Unterhaltsanspruch nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB – ggf. auch zeitweise – auf einen der Billigkeit entsprechenden Betrag herabzusetzen. Für die Frage, in welchem Umfang dies zu geschehen hat, müssen alle maßgeblichen Gesichtspunkte abgewogen werden.

Zusätzlich zu den schon für die Erfüllung des Verwirkungstatbestands bedeutsamen Umständen kommt es für deren Rechtsfolgen auf die wirtschaftliche Verhältnisse der Beteiligten an.

Nur grobe Unbilligkeit lässt nach § 1611 Abs. 1 Satz 2 BGB die Unterhaltsverpflichtung vollständig entfallen. Davon ist immer dann auszugehen, wenn die Gewährung von Unterhalt ausnahmsweise dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widerspricht. Die Rechtsfolgen der Verwirkung treten erst ab dem Zeitpunkt ein, in dem der Verwirkungstatbestand erfüllt ist. Ausnahmen sind allenfalls bei ganz besonders schwerwiegendem Fehlverhalten denkbar. Eine Verzeihung ist möglich. In diesem Fall kann sich das Kind später nicht mehr auf den verziehenen Verwirkungsgrund berufen.

Im Umfang der Verwirkung schließt § 1611 Abs. 3 BGB die Inanspruchnahme anderer Verwandter auf Unterhalt aus. Beruht die Bedürftigkeit des Elternteils auf sittlichem Verschulden, entfällt sein Unterhaltsanspruch gegenüber allen Kindern und den ihm sonst unterhaltspflichtigen Verwandten. Gleiches gilt wegen des engen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen den Kindern, wenn sich der Elternteil einer vorsätzlichen schweren Verfehlung gegen eines von ihnen oder gegen dessen nahe Angehörige schuldig gemacht hat. Vernachlässigt er seine Unterhaltungspflicht dagegen nur gegenüber einem seiner Kinder, entfällt sein Anspruch nur ihm gegenüber. Dessen Geschwister leisten Unterhalt nur in der Höhe, zu der sie herangezogen wurden, wenn sich das von der Verwirkung betroffene Kind an den Unterhaltsleistungen zu beteiligen hätte.

Beispiel:

Die Väter V1, V2 und V3 sind alt, verwitwet und unterhaltsbedürftig in Höhe von je € 500,00. Jeder von ihnen hat zwei Töchter, T1 (leistungsfähig mit € 400,00) und T2 (leistungsfähig mit € 600,00), von denen sie Unterhalt verlangen.

- a) V1 hat ein großes ererbtes Vermögen in kurzer Zeit mit anderen Frauen durchgebracht.
- b) V2 hat (nur) T1 in deren Kindheit jahrelang trotz Leistungsfähigkeit keinen Unterhalt gezahlt.
- c) V3 hat T2 in deren Kindheit sexuell missbraucht.

Lösung:

V1 und V3 können weder von T1 noch von T2 Unterhalt verlangen, wenn nach den Umständen grobe Unbilligkeit anzunehmen ist. V2 kann lediglich von T2 Unterhalt verlangen, aber nur insoweit, als diese haften würde, wenn der Anspruch gegen T1 bestünde. Leistungsfähigkeit T1 + T2 insgesamt € 1.000,00. Ohne Verwirkung könnte V2 Befriedigung seines Bedarfs von € 500,00 durch T1 in Höhe von € 200,00, durch T2 in Höhe von € 300,00 verlangen. T1 haftet nicht, T2 nur in Höhe von € 300,00, obwohl sie € 600,00 leisten könnte.

§ 1579 BGB enthält keine dem § 1611 Abs. 3 BGB entsprechende Regelung. Deshalb steht die Verwirkung des Anspruchs eines Elternteils auf Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt nach § 1579 BGB gegen seinen Ehegatten einem Unterhaltsanspruch des dadurch bedürftig gewordenen Ehegatten gegen seine Kinder nicht grundsätzlich entgegen. In entsprechender Anwendung von § 1611 Abs. 3 BGB kann ein Elternteil von seinen Kindern nur dann keinen Unterhalt verlangen, wenn sein nach § 1579 BGB sanktioniertes Verhalten zugleich einen der drei Verwirkungstatbestände des § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB erfüllt. Im Rahmen von Unterhaltsverhältnissen zwischen Verwandten regelt (neben § 242 BGB) allein § 1611 BGB, unter welchen Umständen und mit welchen Rechtsfolgen Verwirkung einsetzt.

Der Verwirkungsgrund des § 1579 Nr. 3 BGB – Verbrechen oder schweres vorsätzliches Vergehen gegen den Unterhaltspflichtigen oder dessen nahe Angehörige – stellt eine verschärfte Form der vorsätzlichen schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen i. S. von § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 3 BGB dar. Die mutwillige Herbeiführung der Bedürftigkeit nach § 1579 Nr. 4 BGB ist der Bedürftigkeit durch sittliches Verschulden nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB gleichzusetzen.

Die in § 1579 Nr. 6 BGB geregelte gröbliche Verletzung der Verpflichtung zum Familienunterhalt beizutragen, entspricht – wenn der Verstoß (ggf. auch) die Unterhaltspflicht gegenüber den eigenen Kindern betrifft – für den Zeitraum bis zur evtl. Trennung der Eltern der in § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 BGB aufgeführten gröblichen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gegenüber dem jetzt auf Unterhalt in Anspruch genommenen Kind.

Dagegen reicht das mutwillige Hinwegsetzen über die Vermögensinteressen des Ehegatten i. S. von § 1579 Nr. 5 BGB in aller Regel nicht zugleich als schwere Verfehlung gegenüber dem Kind nach § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alternative 3 BGB aus. Die „kurze Ehedauer“ nach § 1579 Nr. 1 BGB sieht § 1611 BGB nicht vor.

Bei den Gründen der Verwirkung nach § 1579 Nr. 2, 7 und 8 BGB hängt es von den konkreten Umständen ab, ob sie zugleich die Voraussetzungen des § 1611 BGB erfüllen. Davon ist auszugehen, wenn der Unterhaltsanspruch nach § 1579 Nr. 7 BGB aus objektiven Gründen verwirkt ist.

Auch Verwirkung durch Zusammenleben mit einem neuen Partner wird nach heute überwiegender Anschauung für sich allein in der Regel nicht als sittliches Verschulden oder als vorsätzliche schwere Verfehlung gegenüber den eigenen Kindern zu werten sein. Entfällt der Unterhaltsanspruch des Ehegatten nach § 1573 Abs. 5 BGB oder nach § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB, steht dies der Inanspruchnahme der Kinder des Unterhaltsbedürftigen gleichfalls nicht entgegen.

Im Gegensatz zur Verwirkung des Anspruchs auf Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt ist ein leichtfertiger Verzicht des Elternteils auf nachehelichen Unterhalt, auf Zugewinnausgleich oder auf Durchführung des Versorgungsausgleichs unter Umständen ein sittliches Verschulden gegenüber den eigenen Kindern.

§ 1611 BGB findet nur in Ausnahmen Anwendung. Nicht, wenn der Verzicht nicht zu beanstanden ist oder ohnehin gegen den Ehegatten kein Anspruch auf Unterhalt oder Zugewinnausgleich besteht, oder bei Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs, wenn das Familiengericht den Verzicht nach § 1587 Abs. 2 Satz 3 BGB genehmigt hat. Liegen andererseits die Voraussetzungen vor, unter denen der Verzicht auf geldwerte Ansprüche wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB nichtig ist oder unter denen sich die Berufung des Ehegatten auf den Unterhaltsverzicht nach § 242 BGB als unzulässige Rechtsausübung darstellt, ist der Elternteil gehalten, seine Ansprüche, soweit sie fortbestehen, gegen seinen Ehegatten geltend zu machen. Unterlässt er das ohne triftigen Grund, bestimmen sich die Rechtsfolgen nicht nach den engen Voraussetzungen des § 1611 BGB, sondern ihm ist in entsprechendem Umfang ein fiktives Einkommen, dass seine Bedürftigkeit mindert, zuzurechnen.

Bei einer gerichtlichen Überprüfung eines Ehevertrags nach § 242 BGB kommt eine Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt nur in Höhe der Differenz zwischen dem trotz des Verzichts auf der Grundlage der ehelichen Lebensverhältnisse noch zustehenden Anspruch auf nachehelichen Unterhalt und dem ohne diesen Verzicht bestehenden Anspruch auf vollen Unterhalt in Betracht. Eine darüber hinaus ggf. noch bestehende Deckungslücke zum Bedarf nach § 1610 Abs. 1 BGB haben die (leistungsfähigen) Kinder zu tragen. Insoweit ist ein Verzicht nicht kausal für die elterliche Bedürftigkeit.

6.6 Illoyal verspätete Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs

Von unzulässiger Rechtsausübung i. S. § 242 BGB ist auszugehen, wenn der Unterhaltsberechtigte sein Recht längere Zeit nicht geltend gemacht hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre (**Zeitmoment**), und sich der Unterhaltsschuldner aufgrund des gesamten Verhaltens des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser auch in Zukunft von der Verfolgung seines Rechts Abstand nehmen wird (**Umstandsmoment**).

Von einem Berechtigten, der lebensnotwendig auf Unterhalt angewiesen ist, muss erwartet werden, dass er sich zeitnah um die Durchsetzung seines Anspruchs bemüht. Das gilt auch für titulierte Unterhaltsansprüche. Eine einjährige Untätigkeit des Berechtigten führt ebenfalls zur Verwirkung.

Verwirkung tritt ein, wenn die Rückstände Zeitabschnitte betreffen, die etwas mehr als ein Jahr oder noch länger zurückliegen (Zeitmoment). Da ein Anspruch nicht bereits vor Fälligkeit verwirkt sein kann, sind die einzelnen Zeitabschnitte gesondert zu beurteilen. Das gilt auch, wenn nicht der ursprünglich Berechtigte, sondern der Sozialhilfeträger den Anspruch aus übergegangenem Recht geltend macht.

Die Verwirkung setzt nicht voraus, dass der Unterhaltspflichtige in Hinblick auf seine Erwartung, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen, besondere „Vertrauensinvestitionen“ getätigt und durch seine gleichwohl (verspätet) erfolgte Inanspruchnahme besondere Nachteile erlitten hat (Umstandsmoment). Üblicherweise passt ein Unterhaltspflichtiger mit mäßigem Einkommen seine Lebensführung an seine aktuell vorhandenen finanziellen Mittel an. Das Umstandsmoment kann insbesondere erfüllt sein, wenn der Unterhaltsgläubiger länger als ein Jahr

- nach der Mahnung nichts von sich hören lässt,
- nach Auskunftserteilung durch den Unterhaltspflichtigen den Anspruch nicht beziffert,
- eine nicht schlüssig begründete Kürzung der Unterhaltszahlungen seitens des Schuldners widerspruchslos hinnimmt oder
- nach Erhebung eines Stufenantrags den Rechtsstreit nicht betreibt.

Von Verwirkung des rückständigen Unterhalts durch Schaffung eines Vertrauensstatbestands ist nach § 242 BGB ferner auszugehen, wenn der Sozialhilfeträger dem Unterhaltspflichtigen mitteilt, ein Unterhaltsbeitrag könne z. Zt. nicht verlangt werden. Auf unzulässige Rechtsausübung durch den Berechtigten wird sich der Pflichtige dagegen nicht berufen können, wenn er sich selbst unredlich verhalten hat, d. h. Auskunftserteilung z. B. zusagt, die Auskunft aber nicht erteilt.

Das Vertrauen des Unterhaltspflichtigen darauf, er werde nicht mehr in Anspruch genommen, wird jeweils zerstört, wenn der Berechtigte dem Pflichtigen innerhalb der Jahresfrist nach Fälligkeit bzw. nach der letzten Maßnahme der Rechtsverfolgung – etwa durch Anforderung weiterer Auskünfte, Erinnerung, Bezifferung, Widerspruch gegen eine Unterhaltskürzung, Mahnung oder Mahnbescheid – deutlich macht, dass er seinen Unterhaltsanspruch weiterhin durchzusetzen will.

7. Haftung bei Mehrheit von Unterhaltspflichtigen

7.1 Haftung des Ehegatten

Grundlagen

Ist der bedürftige Elternteil verheiratet oder geschieden, haftet ihm nach § 1608 Satz 1 bzw. § 1684 Satz 1 BGB grundsätzlich sein (ggf. getrennt lebender oder geschiedener) Ehegatte vorrangig auf Unterhalt. Eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber einem Elternteil kann sich nur ergeben, wenn und soweit alternativ

- die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs des Elternteils nach §§ 1360, 1361, 1569 ff. BGB gegenüber seinem Ehegatten nicht oder nicht mehr erfüllt sind (§ 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB),
- sein Ehegatte nicht leistungsfähig ist (§§ 1584 Satz 2, 1608 Satz 2 BGB),
- die Rechtsverfolgung gegen ihn im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist (§§ 1584 Satz 3, 1608 Satz 3 BGB in Verbindung mit § 1607 Abs. 2 BGB),
- der Elternteil seinen Anspruch auf Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt nach § 1579 BGB (ggf. in Verbindung mit § 1361 Abs. 3 BGB) verwirkt hat,
- der Elternteil nach § 1585c BGB wirksam auf nachehelichen Unterhalt verzichtet hat und sein Ehegatte ihm auch nicht nach § 242 BGB wegen unzulässiger Rechtsausübung unterhaltspflichtig bleibt.

7.2 Haftungsausschluss bei Leistungsunfähigkeit

Nicht leistungsfähig i. S. von § 1584 Satz 1 bzw. § 1608 Satz 1 BGB mit der Folge der Haftungsumkehr zu Lasten des Kindes ist der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte des Elternteils nach § 1581 Satz 1 BGB – beim Trennungsunterhalt in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift –, wenn und soweit er dessen eheangemessenen Unterhaltsbedarf, der auch unterhalb des Existenzminimums liegen kann, bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts nicht zu befriedigen vermag.

D. h., wenn und soweit ihm bei Erfüllung des Unterhaltsanspruchs nicht wenigstens der ihm gegenüber dem Elternteil, seinem Ehegatten, zustehende Selbstbehalt verbleibt. Für die Zeit des Getrenntlebens der Ehegatten und nach ihrer Scheidung ist dieser etwa in der Mitte zwischen dem angemessenen Selbstbehalt nach § 1603 Abs. 1 BGB und dem notwendigen Selbstbehalt nach § 1603 Abs. 2 BGB anzusiedeln. Bezüglich der Höhe der Selbstbehaltsätze wird auf die jeweils aktuelle Düsseldorfer Tabelle verwiesen (Stand, derzeit 01.01.2015 € 1.200,00, bis 31.12.2014 € 1.100,00, DT Teil B IV). Davon kann auch in intakter Ehe des unterhaltsberechtigten Elternteils ausgegangen werden.

7.3 Haftungsausschluss bei Schwierigkeiten bei Rechtsverfolgung

Die Rechtsverfolgung ist nach § 1607 Abs. 2 BGB im Inland ausgeschlossen, wenn der Elternteil dort seinen Unterhaltsanspruch gegen seinen Ehegatten wegen Katastrophen oder Krieg auf längere Zeit nicht geltend machen kann oder wenn es an inländischer Gerichtszuständigkeit fehlt.

Erheblich erschwert ist sie im Inland bei dauerndem Wohnsitzwechsel des Unterhaltspflichtigen, ferner, wenn ein von dem Elternteil im Inland erwirkter Unterhaltstitel im Ausland vollstreckt werden muss. Zur Rechtsverfolgung gehört auch die Beitreibung des Unterhalts. Hauptanwendungsfall der Vorschrift ist derjenige eines unterhaltspflichtigen Ehegatten, der aufgrund fiktiven Einkommens als leistungsfähig gilt, aber im Inland nicht über vollstreckungsfähiges Einkommen oder Vermögen verfügt. Wegen der Möglichkeit, eine Klage nach § 203 ZPO öffentlich zuzustellen, wird ein unbekannter Aufenthalt des Ehegatten nur bei Fehlen inländischen Einkommens oder Vermögens als erhebliche Erschwernis gewertet und eine Ersatzhaftung des Kindes nach § 1607 Abs. 2 BGB ausgelöst. Leistet das Kind seinem Elternteil daraufhin Unterhalt, erfüllt es in diesem Fall nicht seine eigene Unterhaltspflicht, sondern diejenigen des Ehegatten. Deshalb geht nach §§ 1584 Satz 3 und 1608 Satz 3 BGB in Verbindung mit § 1607 Abs. 2 Satz 2 BGB der Unterhaltsanspruch des Elternteils gegen seinen Ehegatten auf das Kind über.

Allerdings ist nach § 1607 Abs. 4 BGB der Regress nur zulässig, wenn und soweit dadurch die laufende Unterhaltsleistung des Ehegatten an den Elternteil des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Die Titulierung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs zugunsten des leistenden Kindes wird nicht dadurch gehindert, dass der Ehegatte des Elternteils über dessen laufenden Unterhalt hinaus nicht leistungsfähig ist.

7.4 Darlegungs- und Beweislast

Nimmt ein verheirateter oder geschiedener Elternteil sein Kind auf Unterhalt in Anspruch, trifft ihn die Darlegungs- und Beweislast, dass sein ihm vorrangig unterhaltspflichtiger Ehegatte nicht leistungsfähig ist, ihm aus anderen Gründen keinen Unterhalt schuldet oder gegen ihn Rechtsverfolgungsschwierigkeiten in dem erörterten Sinne bestehen. Sind letztere darin begründet, dass der Ehegatte nur aus fiktivem Einkommen haftet, bezieht sich die Darlegungs- und Beweislast des Elternteils auch auf das Fehlen inländischen Einkommens und Vermögens seines Ehegatten. Unterlässt er dahingehenden Vortrag oder kann er ihn nicht nachweisen, ist sein Antrag auf Elternunterhalt abzuweisen. Hat er wirksam auf nachehelichen Unterhalt verzichtet oder seinen Unterhaltsanspruch aus Gründen, die nicht zugleich zur Verwirkung auch seines Anspruchs auf Elternunterhalt führen, verwirkt, muss er auch das vortragen und ggf. nachweisen. Verlangt der Elternteil dagegen von seinem Ehegatten Unterhalt, obliegt dem Ehegatten der Nachweis seiner Leistungsunfähigkeit, § 1581 Satz 1 BGB.

7.5 Haftung von Geschwistern –Haftungsverteilung-

Nach § 1606 Abs. 1 BGB haften einem bedürftigen Verwandten zunächst seine Abkömmlinge und vor ihnen nach § 1606 Abs. 2 BGB die Näheren vor den Entfernten. Schuldet der Ehegatte eines verheirateten oder geschiedenen Elternteils diesem keinen Unterhalt, können Eltern ihre Enkelkinder deshalb erst auf Unterhalt in Anspruch nehmen, wenn sie ihn von ihren Kindern nichts erlangen können.

Nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB haften Geschwister ihren Eltern nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie sind demnach Teilschuldner. Ihre Haftungsquote errechnet sich ebenso wie beim Barunterhaltsanspruch volljähriger Kinder unter Vorwegabzug des für ihren eigenen und den Unterhalt vorrangig Berechtigter erforderlichen Teils ihres bereinigten Einkommens nach der Formel:

$$\frac{\text{Einkommen des einen von mehreren Unterhaltspflichtigen}}{\text{Summe der Einkommen sämtlicher Unterhaltspflichtigen}} \times \text{Bedarf des Berechtigten}$$

Reicht das zusammengerechnete, für Unterhaltszwecke verfügbare Einkommen der gleichrangig Unterhaltspflichtigen zur Befriedigung des ungedeckten Unterhaltsbedarfs des Berechtigten nicht aus, erübrigt sich diese Berechnung. Jeder der Unterhaltspflichtigen haftet dann mit seinem gesamten bereinigten Einkommen, soweit es seinen Selbstbehalt übersteigt.

Jedoch braucht kein Unterhaltspflichtiger höheren, als den sich aus seinem eigenen Einkommen ergebenden, Unterhalt zu leisten. Steht fest, dass der von den Geschwistern nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen insgesamt geschuldete Unterhalt für den ungedeckten Lebensbedarf des bedürftigen Elternteils nicht ausreicht, braucht der Haftungsanteil der einzelnen Geschwister nicht ermittelt zu werden.

Beispiel:

Ungedeckter Unterhaltsbedarf von Vater V € 1.600,00. Bereinigtes Einkommen der Kinder K1 € 1.650,00, K2 € 1.800,00, K3 € 2.000,00, K4 € 2.200,00.

Lösung:

Leistungsfähigkeit (jeweils $\langle \text{Einkommen} - € 1.600,00 \rangle \times 50\%$ des Überschusses) von K1 € 50,00, K2 € 100,00, K3 € 200,00 und K4 € 300,00, zusammen € 525. Alle Kinder müssen V in Höhe ihres gesamten einsatzfähigen Einkommens Unterhalt leisten.

Beispiel:

Ungedeckter Unterhaltsbedarf von V € 700,00, bereinigtes Einkommen von K1 € 1.650,00, K2 € 1.800,00, K3 € 2.200,00, K4 € 3.200,00.

Lösung:

Leistungsfähigkeit von K1 € 25,00, K2 entsprechend € 100,00 €, K3 € 300,00 und K4 € 800,00, zusammen € 1.225,00. Da der Bedarf von V nur € 700,00 beträgt, hat jedes Kind nur anteilig in Höhe der Haftungsquote seines einsatzfähigen Einkommens zu leisten (K1 € 14,28, K2 € 57,14, K3 € 171,42, K4 € 457,14).

Haftet ein Teil der Geschwister seinen Eltern gegenüber aus Vermögen, muss das Vermögen nach Bereinigung um die vom Einsatz für den Elternunterhalt zu verschonenden Teile zur Ermittlung der Haftungsanteile der Geschwister in monatliches Einkommen umgerechnet werden. Lebt der Elternteil im Haushalt eines seiner Kinder, ist der ihm dort gewährte Naturalunterhalt zu monetarisieren und auf die Barunterhaltsverpflichtung dieses Kindes anzurechnen.

Ist ein Teil der Kinder verstorben oder leistungsunfähig, haben die übrigen Geschwister als nähere Verwandte im Sinne von § 1606 Abs. 2 BGB deren Haftungsanteile zu übernehmen. Dasselbe Ergebnis folgt auch aus § 1607 Abs. 1 BGB.

7.6 Darlegungs- und Beweislast

Besteht Streit über die Haftungsanteile der Geschwister, obliegt dem Kind, das sich damit auf eine Beschränkung seiner Haftung beruft, Darlegung und Nachweis des Vorhandenseins von Geschwistern. Dagegen muss der Elternteil bzw. der Sozialhilfeträger, der die elterlichen Unterhaltsansprüche aus übergegangenem Recht geltend macht, die Tatsachen darlegen und beweisen, aus denen sich die Haftungsanteile der Kinder ergeben.

Verlangt der Elternteil oder sein Rechtsnachfolger nur von einem Teil der Kinder Unterhalt, muss er darlegen und beweisen, dass nur diese Kinder haften, weil die nicht in Anspruch genommenen Kinder leistungsunfähig sind oder im Verhältnis zu ihnen Rechtsverfolgungshindernisse im Sinne von § 1607 Abs. 2 BGB bestehen. Entsprechendes gilt, wenn er von nur nachrangig verpflichteten Verwandten (Enkeln) Unterhalt verlangt.

Daten über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die von der Behörde bei einem unterhaltspflichtigen Kind erhoben werden, dürfen ohne Einwilligung dieses Kindes aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an seine Geschwister herausgegeben werden. Erst im gerichtlichen Verfahren ist die Darlegung zwingend erforderlich.

7.7 Ersatzhaftung der Enkelkinder

Ist der Unterhaltsanspruch der Eltern auf den Sozialhilfeträger übergegangen, schließt § 94 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 Alternative 2 SGB XII den Unterhaltsrückgriff gegen die Enkel ausdrücklich aus.

8. Auskunftsansprüche

Eltern und Kinder können nach § 1605 Abs. 1 BGB voneinander Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen (nur) verlangen, soweit dies zur Feststellung ihres Unterhaltsanspruchs bzw. ihrer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Daran fehlt es, wenn der Ehegatte des Elternteils dessen Unterhaltsbedarf in vollem Umfang befriedigen kann.

Den auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kindern steht nach § 242 BGB ein Auskunftsanspruch gegen Geschwister zu, weil zwischen ihnen in Hinblick auf den gemeinsamen Elternteil eine besondere Beziehung besteht, aufgrund derer sie die von ihren Geschwistern unschwer zu erteilende Auskunft benötigen, um ihren Haftungsanteil berechnen zu können, über dessen Umfang sie entschuldbar im Unklaren sind.

Unmittelbar gegen den Ehegatten des Kindes besteht kein Auskunftsanspruch der Geschwister des Kindes, da der Ehegatte außerhalb des Unterhaltsverhältnisses zwischen dem Kind und seinen Eltern steht und das Unterhaltsrecht auch bei rechtlichem Interesse an einer Auskunft ein allgemeines Informationsrecht nicht kennt. Das auf Elternunterhalt in Anspruch genommene Kind kann aber mit Erfolg Abweisung des Antrages auf Unterhalt beantragen, solange der Elternteil nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse der Geschwister des beklagten Kindes und in diesem Zusammenhang auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von deren Ehegatten darlegt. Insoweit bezieht sich der Anspruch auch auf Einkommen und Vermögen der Ehegatten der Geschwister.

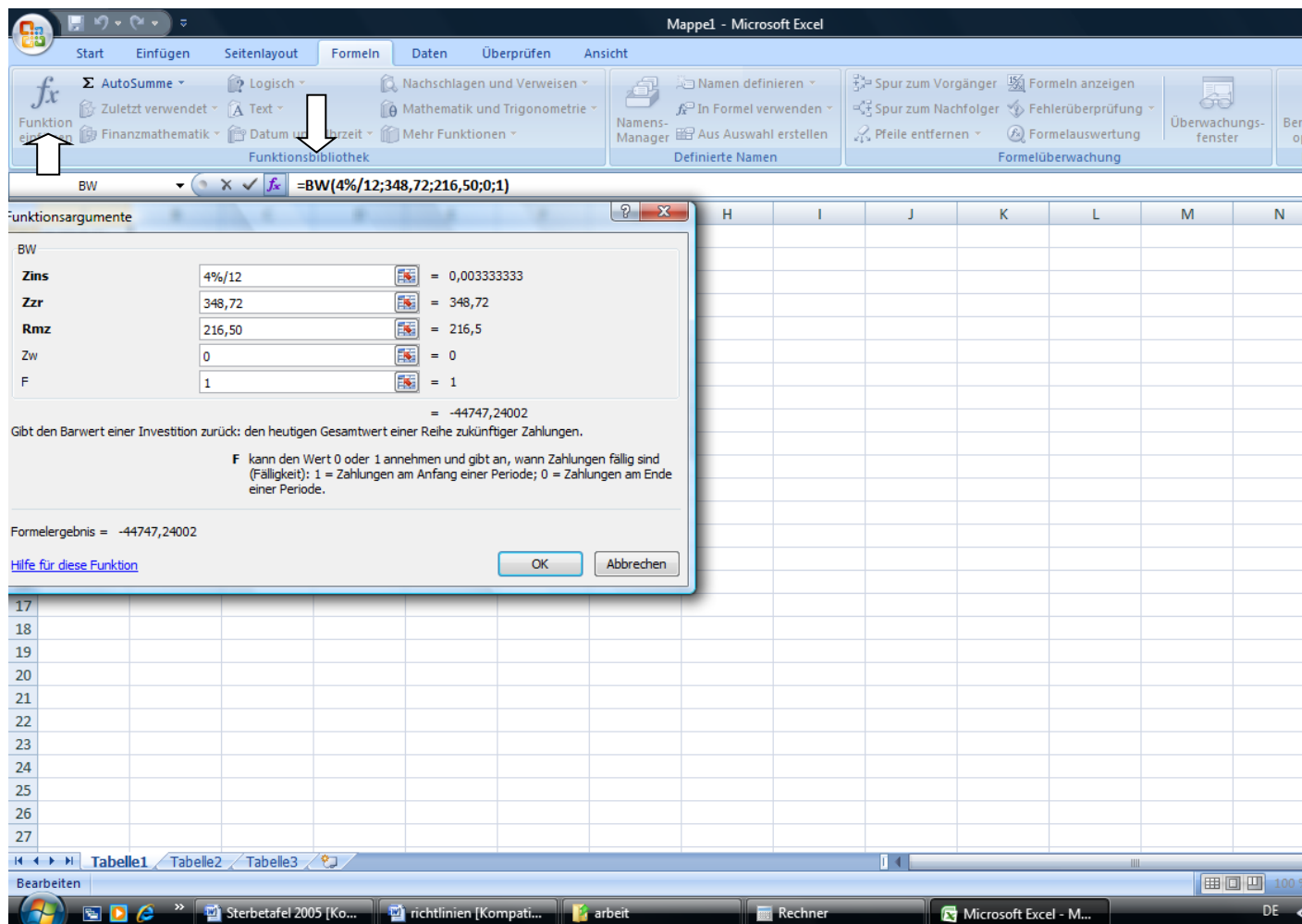
Die Unterhaltungspflicht eines verheirateten oder geschiedenen Kindes gegenüber seinen Eltern hängt auch von dem Familien-, Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt ab, den es seinem Ehegatten schuldet oder von diesem verlangen kann. Anders als das Kind der Ehegatten der Geschwister kann nach Übergang des Anspruchs auf elterlichen Unterhalt auf den Sozialhilfeträger dieser gem. § 117 Abs. 1 SGB XII unmittelbar von dem Ehegatten des Kindes durch (anfechtbaren) Verwaltungsakt, der im Wege der Vollstreckung (VwVG) durchzusetzen ist, Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Vorlage geeigneter Beweisunterlagen verlangen. Die Weigerung der Auskunftserteilung stellt gem. § 117 Abs. 6 SGB XII darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit dar.

Entsprechend dem Auskunftsanspruch zwischen Geschwistern hat das Kind nach § 242 BGB auch ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Ehegatten des Elternteils über dessen wirtschaftliche Verhältnisse, wenn der Elternteil nicht von seinem Ehegatten, sondern von seinem Kind Unterhalt fordert. Abweichend von dem Ehegatten der Geschwister des Kindes steht der Ehegatte des Elternteils nicht außerhalb des Unterhaltsverhältnisses. Wie das Kind schuldet er dem Elternteil – sogar vorrangig – Unterhalt.

Anlage I (Umrechnungsmuster Vermögenseinsatz über Excel):

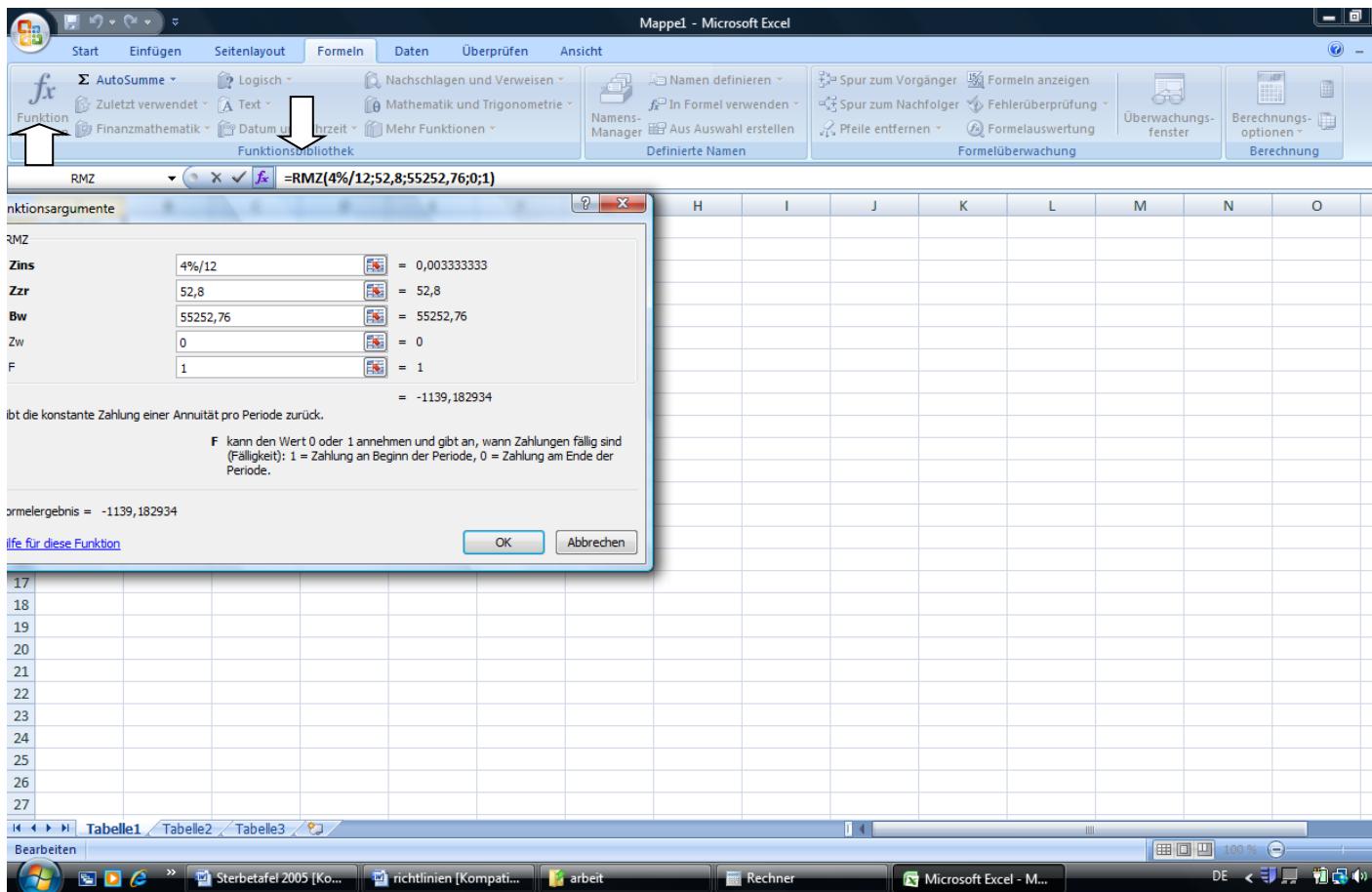
Erläuterung zur Anwendung über Excel:

1. Excel aufrufen
2. Funktion einfügen
3. Finanzmathematik auswählen
4. BW (zu errechnender Barwert einer Investition)



1. Die Maske wie oben ausfüllen (Zzr = Anzahl der Zahlungsräume, die auf periodischen, gleichbleibenden Zahlungen sowie einen konstanten Zinssatz basieren; Rmz = Der Betrag, der in jeder Periode gezahlt wird; Zw = zukünftiger Wert; F = Fälligkeit). Achtung! Die Formel wirft ein negatives Ergebnis aus. Zur Anzeige eines positiven Betrag, im Bearbeitungsfeld in der Formel am Ende hinter der Klammer „*-1“ einfügen. Die Formel sieht dann so aus „=BW (4%/12;348,72;216,50;0;1)*-1“.

2. Erläuterungen wie beschrieben, nur bei 4. Nicht BW anklicken sondern RMZ.



Die Maske ebenfalls wie oben ausfüllen. ist in diesem Fall der Barwert, d.h. der Gesamtbetrag, den eine Reihe zukünftiger Zahlungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt Wert ist. Auch hier gilt, um einen positiven Ergebnisbetrag zu erhalten, muss die Formel mit „*-1“ erweitert werden.